

Stenographisches Protokoll

128. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 5. Dezember 1957

Tagesordnung

1. Abänderung des Abgabenrechtsmittelgesetzes
2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention
3. Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf
4. Neuerliche Änderung der Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte
5. Kulturgrochengesetz-Novelle 1957
6. Gebührenanspruchsgesetz
7. Neufestsetzung der Termine und Fristen für die Kündigung sowie der Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage
8. Erneute Abänderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955
9. Gendarmeriedienstgesetz 1957
10. Abänderung des Heeresdisziplargesetzes
11. Luftfahrtgesetz
12. 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938
13. 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle
14. Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957

Inhalt

Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Tiroler Landtages:
Wahl der Bundesräte Dr. Weber, Regensburger und Adele Obermayr (S. 2992)
Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 2992)

Tagesordnung

Erweiterung um den Punkt 15: Ausschüßergänzungswahlen (S. 2993)

Personalien

Entschuldigungen (S. 2992)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:
Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1956 (S. 2993)
Garantieabkommen (Zusatzanleihe — Lünensee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (S. 2993)

Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 3016)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1957:

Abänderung des Abgabenrechtsmittelgesetzes
Berichterstatter: Römer (S. 2993)
kein Einspruch (S. 2995)

Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention
Berichterstatter: Gugg (S. 2995)
kein Einspruch (S. 2996)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf
Berichterstatter: Gugg (S. 2996)
kein Einspruch (S. 2996)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden
Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2996)
kein Einspruch (S. 2997)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957:
Kulturgrochengesetz-Novelle 1957
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2997)
Entschließung, betreffend Steuerpflicht der Kinobesitzer — Annahme (S. 2997)
kein Einspruch (S. 2997)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1957:
Gebührenanspruchsgesetz
Berichterstatter: Dr. Broda (S. 2997 und S. 3002)
Redner: Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek (S. 3001)
Einspruch (S. 3003)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Neufestsetzung der Termine und Fristen für die Kündigung sowie der Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 3003)
kein Einspruch (S. 3004)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Erneute Abänderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955
Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 3004)
kein Einspruch (S. 3004)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957:
Gendarmeriedienstgesetz 1957
Berichterstatter: Steinocher (S. 3004)
kein Einspruch (S. 3005)

2992

Bundesrat — 128. Sitzung am 5. Dezember 1957

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957:

Abänderung des Heeresdisziplinalgesetzes

Berichterstatter: Gabriele (S. 3005)

kein Einspruch (S. 3005)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Luftfahrtgesetz

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 3006)

kein Einspruch (S. 3008)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938

Berichterstatter: Skritek (S. 3008)

kein Einspruch (S. 3009)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957:

10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3009)

Entschließung, betreffend Wiederverlautbarung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes — Annahme (S. 3010)

kein Einspruch (S. 3010)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 3010)

Redner: Stefanie Psonder (S. 3011), Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 3013) und Dr. Prader (S. 3013)

kein Einspruch (S. 3016)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Bundesräte Hella Hanzlik und Genossen (81/A. B. zu 96/J-BR/57)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Prader und Genossen (82/A. B. zu 95/J-BR/57)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Bundesräte Salzner, Krammer und Genossen (83/A. B. zu 93/J-BR/57)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Flöttl und Genossen (84/A. B.-BR/57 zu 86/J-BR/56)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 128. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 25. Juli 1957 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Grundemann, Soronics und Dr. Thirring.

Eingelangt ist ein Schreiben des Tiroler Landtages. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer Dr. Prader:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates in Wien.

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 12. November 1957 zu Mitgliedern des Bundesrates und deren Ersatzmännern gewählt hat:

Bundesräte:

1. Dr. Franz Weber, Sekretär des Land- und Forstarbeiterbundes, Innsbruck, Museumstraße 19.

2. Franz Regensburger, Hauptschullehrer, Landeck, Urichstraße 38.

3. Adele Obermayr, Innsbruck, Müllerstraße 30.

Ersatzmänner:

1. Dr. Rudolf Ostermann, Rechtsreferent der Landarbeiterkammer, Kematen, Bahnhofstraße.

2. Anton Gsaller, Tischlergehilfe, Lienz Adolf Burtscher-Straße 3.

3. Maria Hagleitner, Innsbruck, Pradlerplatz 1.

Der Landtagspräsident: Obermoser.“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Die vom Tiroler Landtag in den Bundesrat entsandten Mitglieder sind im Hause anwesend. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen. Zuerst wird der Schriftführer die Angelobungsformel verlesen; sodann werden die Abgeordneten über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer um die Verlesung der Angelobungsformel und sodann anschließend um den Namensaufruf.

Schriftführer Dr. Prader verliest die Angelobungsformel. — Die Bundesräte Adele Obermayr, Regensburger und Dr. Weber leisten die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße die neuen Bundesräte, von denen zwei bereits in der letzten Landtagsperiode vom Tiroler Landtag entsendet gewesen sind, auf das herzlichste in unserer Mitte.

Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche den Schriftführer, auch diese zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Dr. Prader:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 2. Dezember 1957, Zl. 2126-NR./1957, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1956, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ausgeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

3. Dezember 1957

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Schriftführer Dr. Prader:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 2. Dezember 1957, Zl. 2133-NR./1957, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1957 dem Garantieabkommen (Zusatzanleihe—Lünersee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Da dieser Beschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Beschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

3. Dezember 1957

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen.

Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies scheint nicht der Fall zu sein. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung setze ich auf die heutige Tagesordnung als letzten Punkt Ausschußergänzungswahlen. Diese sind notwendig geworden durch das Ausscheiden des Bundesrates Huber aus dem Bundesrate.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1957: Bundesgesetz, mit dem das Abgabenrechtsmittelgesetz abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist die Abänderung des Abgabenrechtsmittelgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das zur Debatte stehende vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Abgabenrechtsmittelgesetz abgeändert werden soll, ist auf zwei Beschwerden über die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte zurückzuführen. Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß Artikel 140 Abs. 1 B-VG. die amtswegige Überprüfung jener Bestimmungen des Abgabenrechtsmittelgesetzes eingeleitet, die die Voraussetzung für die Erkenntnisse des Gerichtshofes in den angeführten Beschwerdefällen bildeten. Diese Beschwerden wurden eingbracht, weil nach Ansicht der Beschwerdeführer in den Anordnungen des früheren Abgabenrechtsmittelgesetzes über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen und über die Betrauung kollegialer Behörden — in diesem Falle Berufungssenate — mit der Fällung von Rechtsmittelentscheidungen bestimmter Art verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt werden.

Mit Spruch vom 14. Dezember 1956 (G-23, 24/1956/8) hat der Verfassungsgerichtshof den VIII. Abschnitt — die §§ 28 bis 38 — des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949, als der Verfassung widersprechend aufgehoben und bestimmt, daß diese Aufhebung mit Ablauf des 14. Dezember dieses Jahres in Kraft tritt (Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl. Nr. 29/1957).

Die Verfassungswidrigkeit wurde vom Gerichtshof in jener Bestimmung des Abgabenrechtsmittelgesetzes erblickt, die den Landtagen das Recht zur Wahl von Mitgliedern der Berufungskommission einräumt. Nun sei

durch die Bundesverfassung und in Ergänzung dieser durch die Landesverfassungen der Wirkungskreis der Landtage bestimmt, und es stehe nur in dem in der Verfassung gezogenen Rahmen den Landtagen das Recht zur Mitwirkung an der Vollziehung zu. Der einfachen Bundesgesetzgebung sei daher eine Erweiterung dieser Befugnisse, wie sie in der Zuerkennung eines Wahlrechtes gelegen ist, untersagt.

Obwohl der Verfassungsgerichtshof nur jene Punkte, die sich mit der Zusammensetzung der Berufungskommission befassen, als verfassungswidrig ansieht, hat er doch mit diesem Erkenntnis den ganzen Abschnitt VIII aufgehoben.

Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bestätigt und ermöglicht auch weiterhin die in der Praxis so bewährte Mitarbeit des Laienelementes an der Rechtsprechung in Abgabensachen. Da sich die Mitarbeit der Laienbesitzer vornehmlich auf die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse, im besonderen auf die Klärung der wirtschaftlichen Zusammenhänge, und erst in zweiter Linie auf die Beurteilung von Rechtsfragen erstreckt, wird durch die Tatsache der Weisungsgebundenheit die Bedeutung dieser Einrichtung nicht geschmälert.

Auch die zur Begutachtung durch die zuständigen Behörden und Kammern versendete jüngste Fassung des Entwurfes einer österreichischen Abgabenordnung hat an der Einrichtung der Berufungskommission und an der Entscheidungsbefugnis der aus deren Mitte gebildeten weisungsgebundenen Berufungssenate festgehalten. Es war ursprünglich geplant, innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Frist, das ist bis 14. Dezember dieses Jahres, eine neue Abgabenordnung zu erlassen. Dieses Gesetz konnte deswegen nicht termingemäß verabschiedet werden, weil dem Bundesministerium für Finanzen eine Fülle von Vorschlägen übermittelt worden ist, die noch nicht gesichtet werden konnten, und weil darüber hinaus die Gutachten der zuständigen Kammern teilweise so widersprechend sind, daß erst äußerst zeitraubende Verhandlungen mit diesen Körperschaften geführt werden müssen. Um einen Zustand der Gesetzlosigkeit im Abgabenrechtsmittelverfahren zu vermeiden, mußte die vorliegende Novelle beschlossen werden.

Wir wollen der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Beratungen über ein neues Abgabenrechtsmittelgesetz bald zu einer alle betroffenen Kreise befriedigenden Lösung führen.

Zu den einzelnen Paragraphen ist zu bemerken:

Im Artikel I beschränkt sich das Gesetz bewußt auf die Neufassung der vom Verfassungsgerichtshof beanstandeten Bestimmungen. An Stelle des den Landtagen bisher eingeräumten Wahlrechtes wird eine Erweiterung des Entsendungsrechtes der Berufsvertretungen gesetzt. Es gehören nunmehr jedem Berufungssenat statt eines gewählten und zweier entsendeter Beisitzer in Zukunft drei entsendete Beisitzer an. Dies soll ein Anlaß sein, in Hinkunft den Kreis der zur Entsendung berechtigten Berufsvertretungen zu erweitern. Es soll darüber hinaus in Hinkunft allen bundes- und landesgesetzlich geregelten Berufsvertretungen die Möglichkeit gegeben werden, Mitglieder in die Senate zu entsenden. Das bedeutet, daß außer den bisher entsendungsberechtigten Handelskammern, Arbeiterkammern und Landwirtschaftskammern in Zukunft auch die Kammern der Rechtsanwälte, der Notare, der Wirtschaftstreuhandler, der Ingenieure, der Apotheker, der Ärzte und Tierärzte, der Dentisten und der Landarbeiter berücksichtigt werden müssen. Weitere Abänderungswünsche sollen, um einen gesetzlosen Zustand zu vermeiden, nicht in dieser Novelle, sondern erst in der in Vorbereitung stehenden neuen Abgabenordnung berücksichtigt werden.

§ 28 bestimmt, daß für den Bereich jedes Bundeslandes eine Berufungskommission zu bilden ist, welche aus zwei Gruppen von Mitgliedern besteht. Diese zwei Gruppen sind je in einer Liste zu vereinigen. Der Präsident der Finanzlandesdirektion entnimmt aus diesen Listen zum Zwecke der Zusammenstellung der Berufungssenate — siehe § 35 Abs. 1 — die jeweils notwendige Anzahl der Senatsbeisitzer. Die erste Gruppe wird von den gesetzlichen Berufsvertretungen des Landes entsendet; es wird im Gesetz von den entsendeten Mitgliedern gesprochen. Die Mitglieder der zweiten Gruppe bestimmt das Bundesministerium für Finanzen, und es wird dementsprechend von den ernannten Mitgliedern gesprochen. Die Zahl der vom Bundesministerium zu ernennenden Mitglieder darf ein Drittel der von den gesetzlichen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder nicht übersteigen.

§ 29 regelt den Kreis der Personen, die entsendet werden dürfen, und die Ausnahme derselben von der Entsendung.

Im § 30 wird festgelegt, wer das Recht hat, eine Berufung abzulehnen.

§ 31 bestimmt, daß, wenn die rechtzeitige Entsendung in die Kommissionen durch offenes Verschulden einer gesetzlichen Berufs-

vertretung nicht erfolgt, die erforderliche Anzahl von Mitgliedern vom Bundesministerium für Finanzen zu berufen ist. Diese so berufenen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie entsendete Mitglieder.

Im § 32 wird die Dauer der Berufungszeit mit sechs Jahren festgelegt und darüber hinaus bestimmt, daß am Ende jedes dritten Jahres jeweils die Hälfte der entsendeten und der ernannten Mitglieder auszuschneiden hat.

Im § 33 wird bestimmt, daß die entsendeten Mitglieder und deren Stellvertreter auch dann ihre Funktion behalten, wenn während der Amtsdauer die Berufsvertretungen, die zu ihrer Entsendung berechtigt waren, in der zur Zeit der Entsendung bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

§ 34 ordnet an, daß die in den §§ 29, 30 und 32 festgelegten Bestimmungen für die entsendeten Kommissionsmitglieder auch auf die ernannten anzuwenden sind.

Nach § 35 leitet der Präsident der Finanzlandesdirektion die Geschäfte der Berufungskommission. In den vier Absätzen dieses Paragraphen werden die Verfahrensfragen geregelt und Strafbestimmungen für die Verweigerung der Übernahme einer Funktion festgelegt.

Im § 36 wird die Art der Angelobung der Mitglieder geregelt.

§ 37 bestimmt die Art der Vergütung.

Im Artikel II wird festgelegt, daß dieses Bundesgesetz am 15. Dezember dieses Jahres in Kraft zu treten hat. Abs. 2 beinhaltet Übergangsbestimmungen für bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes anhängige oder nach dem 14. Dezember 1957 eingebrachte Berufungen. Abs. 3 legt fest, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut wird.

Hoher Bundesrat! Der gestern tagende Finanzausschuß, der sich mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt hat, hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und ihm die verfassungsgemäße Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl** (der soeben die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zu dem Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention beschlossen. Dieses Abkommen hat Vereinbarungen, betreffend die Wiederanwendung und gleichzeitige Novellierung der österreichisch-bayerischen Salinenkonvention, zum Gegenstand. Die Salinenkonvention, welche im Jahre 1829 zwischen Österreich und Bayern zur Regelung der beiderseitigen Salinenverhältnisse geschlossen wurde, hat Bayern das Grundeigentum an zirka 18.000 ha Wäldern beiderseits der Saalach übertragen. Gleichzeitig wurden Bayern zahlreiche Privilegien an diesen Forsten eingeräumt. Österreich erhielt dafür das Recht, über seine Landesgrenze hinaus Stollen zum Abbau des Salzes unter dem zu Bayern gehörenden Dürrnberg vorzutreiben.

Das vorliegende Abkommen soll nunmehr die Salinenkonvention von 1829 an die derzeitigen Verhältnisse anpassen und enthält als Anlage eine Neufassung der Salinenkonvention. Diese umfaßt sechs Abschnitte. Im ersten werden die mit den Saalforsten zusammenhängenden Rechte und Kosten angeführt, im zweiten wird Bayern das Recht der Jagdausübung im Jagdrevier Falleck eingeräumt. Der dritte Abschnitt enthält die Bestimmungen über den Salzbergbau, der vierte die Verpflichtung Österreichs zur Salzlieferung an Bayern zum Selbstkostenpreis, der fünfte abgabenrechtliche Bestimmungen und der sechste ein besonderes Verwaltungsvorverfahren, welches vor Anrufung der Gerichte oder der sonst zuständigen Behörden durchzuführen ist.

Durch das neue Abkommen wird die in der alten Salinenkonvention festgelegte Exterritorialität der Saalförste beseitigt und die seinerzeit unbeschränkte Ausfuhr des Holzes aus den Saalförsten nach Deutschland eingeschränkt. Auch die bisher bestandene weitgehende Abgabenbefreiung wurde insoweit eingeschränkt, als künftig die Umsatzsteuer samt Zuschlägen, die Grundsteuer und sämt-

liche Beiträge, die auf der Grundlage des Steuermaßbetrages berechnet werden, zu entrichten sind. Auch wurde zur Sicherung des Salzbergbaues am Dürrnberg die Abbauberechtigung weiter auf bayerisches Gebiet ausgedehnt.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Abkommen befaßt und ist zu dem Entschluß gekommen, mich zu beauftragen, dem Hohen Haus zu empfehlen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch das Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 154, wurde die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf von 1 S auf 3 S pro Raumliter erhöht und das Gesetz mit 31. Dezember 1953 befristet.

Die Weitererhebung der Überwachungsgebühr in der gleichen Höhe wurde einige Male, zuletzt durch das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955, BGBl. Nr. 266, bis zum 31. Dezember 1957 erstreckt.

Die Gebühr dient zum teilweisen Ersatz jener Kosten, die der Finanzverwaltung durch die Überwachung der monopolabgabefreien Branntweinerzeugung erwachsen.

Das neu zu schaffende Bundesgesetz über die Kostenersätze im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren, durch das die Überwachungsgebühr endgültig geregelt werden sollte, wurde im Referentenentwurf fertiggestellt. Rechtspolitische Einwendungen dagegen haben jedoch das Bundesministerium für Finanzen veranlaßt, von diesem Sondergesetz Abstand zu nehmen und den gegenständlichen Rechtsstoff in den Entwurf einer Bundesabgabenordnung einzubeziehen. Es müssen nun vorerst umfangreiche Vorarbeiten

und Berechnungen durchgeführt werden, was wahrscheinlich noch zwei Jahre in Anspruch nehmen wird. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1959 zu erstrecken.

Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz, betreffend eine neuerliche Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zum Punkt 4 der Tagesordnung: Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Weber. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Dr. Weber: Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des österreichischen Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, enthält in seinem Abschnitt I grundsätzliche Bestimmungen über die Ansprüche, die den gesetzlich anerkannten Kirchen und ihren Einrichtungen auf Grund des Art. 26 des Staatsvertrages zustehen.

In diesem Bundesgesetz ist jedoch bestimmt, daß über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz ergeht.

Diese Frist von einem Jahr wurde bereits durch Gesetz vom 5. Dezember 1956 auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert und soll nunmehr neuerlich auf ein weiteres Jahr, also bis 30. Dezember 1958, verlängert werden, da die notwendigen Vorarbeiten zur Beschlußfassung über das erwähnte gesonderte Bundesgesetz nicht abgeschlossen werden konnten.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates umfaßt nur zwei Artikel und hat im wesentlichen zum Inhalt, daß im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 270/1956 an Stelle der Worte „innerhalb zweier Jahre“ die Worte „innerhalb dreier Jahre“ zu treten haben.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle beschließen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz, mit dem das Kulturgrochengesetz neuerlich abgeändert wird (Kulturgrochengesetz-Novelle 1957)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung: Kulturgrochengesetz-Novelle 1957.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Das sogenannte Kulturgrochengesetz ist mit Ende dieses Jahres befristet; auf Wunsch des Unterrichtsministers wird dessen Geltungsdauer durch dieses Gesetz auf drei Jahre verlängert.

An und für sich hat man ja mit solchen Zwecksteuergesetzen keine besondere Freude, aber in Hinsicht darauf, daß das Kulturbudget bei uns verhältnismäßig niedrig ist, können wir für die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes eintreten.

Nach dem Voranschlag 1958 betragen die Einnahmen aus dem Kulturgrochengesetz 27 Millionen Schilling. Davon entfallen auf die Länder einschließlich Wien 23 Millionen, sodaß der Zentralverwaltung des Unterrichtsministeriums noch 4 Millionen verbleiben. Die Gesamteinnahmen betragen kaum 1 Prozent des gesamten Kulturbudgets. Das Kulturbudget selbst aber ist im Jahr 1958 von den drei großen Gruppen das kleinste mit 3 Milliarden gegenüber einem Sozialbudget von 7 Milliarden und einem Wirtschaftsbudget von 13 Milliarden. Wir können also mit ruhigem Gewissen für die Verlängerung dieses Gesetzes stimmen.

Der Nationalrat hat gelegentlich der Beratung dieses Gesetzes noch eine Entschlie-ßung gefaßt, und zwar will die Entschlie-ßung

die Verlegung der Einhebung des Kulturgrochengens von den Filmverleihern zu den Filmvorführenden. Auch dieser Entschlie-ßung können wir beitreten.

Ich beantrage also, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der Entschlie-ßung des Nationalrates beizutreten.

Vorsitzender (der wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Wünscht jemand das Wort? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; die Entschlie-ßung wird angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1957: Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Gebührenanspruchsgesetz.

Da der Antrag des zuständigen Ausschusses auf Einspruch lautet, sind gemäß § 31 der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte einzeln abzuführen, wenn nicht die Mehrheit sich für eine einheitliche Debatte ausspricht.

Ich schlage vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt hiegegen jemand einen Einwand? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen. General- und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Broda. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Broda**: Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, daß der Hohe Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz) — 190 und 304 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates —, Einspruch gemäß Artikel 42 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erheben möge.

Gemäß Artikel 42 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Einspruch des Bundesrates gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu begründen. Der Aus-

schuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt daher den weiteren Antrag, der Bundesrat möge beschließen, daß der Einspruch wie folgt begründet wird.

Ich darf nun die Begründung des Einspruches, wie ihn der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zur Annahme empfiehlt, im Wortlaut vortragen.

„Der dem Bundesrat vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfolgt nach dem Bericht des Justizausschusses (304 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.) folgende Ziele:

1. Vereinheitlichung des Rechtsstoffes in einem Gesetz;
2. Beseitigung der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung in Verordnungen und Erlässen;
3. Anpassung der Gebühren an die derzeitigen Preis- und Lohnverhältnisse.

Der Bundesrat stimmt diesen Zielen des Gesetzes zu, glaubt aber dennoch, gegen den Gesetzesbeschluß in der vorliegenden Fassung aus folgenden Gründen Einspruch erheben zu müssen:

I.

Dem Wortlaut des § 36 Z. 7 des Gesetzesbeschlusses konnte der Bundesrat seine Zustimmung nicht erteilen, da die vorliegende Fassung nach Meinung des Bundesrates zu rechtlichen Auslegungsschwierigkeiten führen würde. Der in dieser Ziffer in gleicher Weise wie in den vorhergehenden Ziffern gebrauchte Ausdruck ‚gebührt‘ müßte so aufgefaßt werden, als ob ein Gesetzesbefehl beabsichtigt ist, daß Vereinbarungen zwischen den Parteien eines Zivilprozesses mit Zustimmung des Sachverständigen über die Höhe des diesem zu bezahlenden Honorares nur dann getroffen werden dürfen, wenn das Honorar über den Sätzen des gesetzlichen Tarifes liegt. Daß der Gesetzgeber diese Absicht nicht hegt, liegt auf der Hand und ergibt sich im übrigen aus § 21 Abs. 4 sowie aus dem Bericht des Justizausschusses dazu.

Gemäß § 36 Z. 7 sollen Vereinbarungen zwischen den Prozeßparteien und dem Sachverständigen mit den vom Gesetz bezeichneten Verfahrensfolgen schlechthin möglich sein und nicht nur dann, wenn die Honorarsätze über denen des gesetzlichen Tarifes liegen.

Allerdings wird auch die freie Vereinbarung eines höheren als des gesetzlichen Tarifsatzes mit der zitierten Gesetzesstelle für zulässig erklärt.

Die Bestimmung des § 21 Abs. 4 gilt jedoch selbstverständlich nicht nur für jene Fälle, in denen ein höheres als das tarif-

mäßige Honorar, sondern in allen Fällen, in denen überhaupt ein Honorar zwischen den Parteien eines Zivilprozesses und dem Sachverständigen — ohne Rücksicht auf dessen Höhe — vereinbart wird.

Eine dem § 36 Z. 7 entsprechende Bestimmung sollte daher in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 4 lauten:

„(1) Im Zivilprozeß kann für den Sachverständigen auch eine höhere als die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehene Gebühr bestimmt werden, wenn die Parteien durch eine Erklärung vor dem Gericht sich zur unmittelbaren Bezahlung dieser höheren Gebühr an den Sachverständigen verpflichten und der Sachverständige auf die Bezahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet.“

„(2) Gebühren, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Parteien vom Gericht bestimmt werden, sind, falls der Sachverständige um ihre Einhebung ersucht, nach den für die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften einzubringen.“

II.

In zwei Bestimmungen verschlechtert der Gesetzesbeschluß des Nationalrates den derzeitigen Rechtsstand zu Ungunsten der Gruppe der gerichtsmedizinischen Sachverständigen.

Gemäß § 26 Abs. 3 erhöht sich zwar die Entschädigung für Zeitversäumnis der Sachverständigen, wenn die Wohnung und die Arbeitsstätte außerhalb des Ortes seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren liegt.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bedeutet diese Regelung zum Beispiel bei der Durchführung von Obduktionen außerhalb des Wohnortes des Sachverständigen eine empfindliche Schlechterstellung des Gerichtsmediziners gegenüber der bisher geltenden Regelung (§ 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, BGBl. Nr. 122/1951), die auch eine Erhöhung des Entgeltes für die Mühewaltung des Sachverständigen vorsah, wenn er außerhalb des Wohnortes im Gerichtsverfahren tätig wurde. Trotz Erhöhung der Gebührenansätze im einzelnen soll der Gerichtsmediziner nach dem Inhalt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, zum Beispiel bei Obduktionen außerhalb des Wohnortes, weniger erhalten als nach der Verordnung BGBl. Nr. 122/1951, der eine Mehrleistung bei einer Obduktion am Wohnort von lediglich 30 S nach den neuen Sätzen gegenübersteht.

Ebenso würde § 36 Z. 2 lit. a und b des Gesetzesbeschlusses zu einer Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes für die Ge-

richtsmediziner führen, da gerichtsmedizinische Gutachten auf Grund des Akteninhaltes oder der Verhandlungsergebnisse nur mehr mit drei Vierteln beziehungsweise der Hälfte der sonst geltenden Honorarsätze vergütet werden sollen. Bisher wurden auch diese Gutachten voll honoriert (Abschnitt I § 1 A Z. 17 lit. c der Verordnung, BGBl. Nr. 122/51).

Der Bundesrat verkennt keineswegs, daß der Erfüllung an sich berechtigter Wünsche von Gerichtssachverständigen einerseits budgetäre Schwierigkeiten entgegenstehen, andererseits im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung eine zu weit gehende Berücksichtigung von Honorarwünschen der Gerichtssachverständigen nicht erfolgen kann.

Ergebnis des vorliegenden Gesetzes darf aber keinesfalls sein, daß verantwortungsvolle geistige Arbeit schlechter bezahlt wird als bisher, obwohl der Zweck des Gesetzes nicht zuletzt als eine Art ‚Nachziehverfahren‘ für die Entlohnung der gerichtlichen Sachverständigen gedacht sein soll.

Im Falle einer Abänderung der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 wird nach Meinung des Bundesrates durch Anpassung des Multiplikators nach lit. a bis c dafür Sorge zu tragen sein, daß keine Erhöhung des Gesamthonorares für einen gerichtsmedizinischen Sachverständigen über das generell vom Gesetz beabsichtigte Ausmaß hinaus stattfindet und eine über die Absicht des Gesetzgebers hinausgehende finanzielle Belastung der rechtssuchenden Bevölkerung vermieden wird.

Eine Abänderung der Bestimmungen des § 36 Z. 2 lit. a und b in dem Sinne, daß das Honorar der gerichtsmedizinischen Sachverständigen, so wie nach dem bisherigen Rechtszustand, auch für Gutachten auf Grund des Akteninhaltes und des Verhandlungsablaufes ungekürzt bestimmt werden soll, wird keine ins Gewicht fallende budgetäre Mehrbelastung mit sich bringen.

Keinesfalls sollen jedoch nach Ansicht des Bundesrates — unabhängig von der Neufestsetzung der Gebührensätze — erworbene Rechte von Personen, die in verantwortungsvoller Weise die Tätigkeit der Gerichte zu unterstützen haben, geschmälert werden.

III.

Dem Bundesrat steht gemäß Art. 42 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz lediglich das Recht zu, einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zuzustimmen oder Einspruch zu erheben, Verbesserungen an einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorzunehmen, ist dem Bundesrat nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes verwehrt.

Im Hinblick auf seine Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes hat sich der Bundesrat daher entschlossen, Einspruch gemäß Art. 42 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zu erheben.

Sollte der Nationalrat seinen Gesetzesbeschluß nunmehr abändern, empfiehlt der Bundesrat dem Nationalrat, auch gewisse textliche Klarstellungen vorzunehmen, die zur Verdeutlichung des Gesetzeswortlautes zweckmäßig erscheinen.

So sollte die wiederholt im Gesetzesbeschluß gebrauchte Formulierung ‚wenn eine umständliche, wissenschaftliche Begründung notwendig ist‘ als unüblich durch einen klareren Wortlaut ersetzt werden (§§ 28 ff.).

IV.

Eine Verzögerung der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses muß trotz Erhebung des Einspruches nicht eintreten.

Gemäß Art. III (§ 42) war vorgesehen, das Gesetz erst zwei Monate nach Kundmachung in Kraft treten zu lassen.

Innerhalb dieser Zeitspanne sollte es dem Nationalrat möglich sein, eine dem Einspruch Rechnung tragende novellierte Fassung des Gesetzes fertigzustellen, zumal derzeit sowohl der Nationalrat wie der Bundesrat einen neuen Gesetzesbeschluß fassen, beziehungsweise diesem die Zustimmung erteilen können.“

Hoher Bundesrat! Sie haben den Wortlaut der Begründung, die der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten Ihnen für den ebenfalls zur Annahme empfohlenen Antrag auf Erhebung des Einspruches vorlegt, gehört.

Ich möchte nun noch ergänzend einige Bemerkungen darüber machen, welche Erwägungen den Ausschuß veranlaßt haben, dem Hohen Bundesrat den Antrag vorzulegen, in diesem Fall Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu erheben.

Wie Sie aus der schriftlichen Begründung für den Einspruch ersehen, handelt es sich nicht darum, daß der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates die Grundsätze des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ablehnt. Im Gegenteil, die Begründung des beantragten Einspruches bezieht sich ausdrücklich darauf, daß der Bundesrat die Grundsätze des vorgeschlagenen Gesetzesbeschlusses vollinhaltlich billigt. Allerdings glaubt der Ausschuß, für den zu berichten ich die Ehre habe, daß die zwei Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses, und zwar die von mir zitierten §§ 26 Abs. 3 und 36 Z. 2

lit. a und b in Widerspruch zu dem unter Punkt 3 des Berichtes des Justizausschusses festgestellten Zweck des Gesetzes, Anpassung der Gebühren an die derzeitigen Preis- und Lohnverhältnisse, stehen würden.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß stellt fest, daß er sich vollständig darüber im klaren gewesen ist, daß auch die weiteren Erwägungen, die im Bericht des Justizausschusses des Nationalrates angestellt worden sind, ihre volle Gültigkeit haben, daß an sich berechnete Wünsche von gerichtsmedizinischen Sachverständigen — um diese Gruppe handelt es sich ja in den Punkten, wo der Ausschuß glaubte, mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates nicht übereinstimmen zu können —, also von hochqualifizierten geistigen Arbeitern, die im Rahmen unserer Gerichtspflege eine verantwortungsvolle Funktion haben, ihre mehrfache Grenze finden, einmal dort, wo eine Erhöhung von Gebühren, die an sich berechnete sein mögen, zu einer Minderung des Rechtsschutzes der minderbemittelten und sozial bedürftigen Bevölkerungsschichten führen müßte.

Es ist zwar richtig, daß im Strafverfahren die Kosten der gerichtsmedizinischen Sachverständigen vorwiegend vom Staat zu tragen sind, es ist ebenso richtig, daß in unserer Rechtspflege in weitgehendem Ausmaß Armenrecht erteilt wird, wenn es sich um Zivilprozesse handelt; immerhin würde eine zu weitgehende Erhöhung von Gebühren für Sachverständige im allgemeinen und für gerichtsmedizinische Sachverständige im besonderen mittelbar zu budgetären Auswirkungen führen, die wiederum die gesamte Bevölkerung belasten würden, unmittelbar aber auch in einer nicht zu unterschätzenden Zahl von Fällen die Prozeßführung verteuern, die die Prozeßparteien dann selbst zu zahlen hätten, wenn ihnen Armenrecht nicht erteilt wird.

Diese Grenzen sind jedenfalls Gebührenansprüchen — ich darf es ein drittes Mal wiederholen —, die an sich gerechtfertigt sein mögen, von im Gerichtsverfahren heranzuziehenden Sachverständigen gesetzt.

Worauf es aber im gegenständlichen Fall nach Meinung des Ausschusses ankommt, das ist etwas anderes. Deklarierter Zweck des Gesetzes ist auch Anpassung der Gebühren an die derzeitigen Preis- und Lohnverhältnisse. Letztmalig wurden die Gebühren für die gerichtsmedizinischen Sachverständigen durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 1951 festgesetzt. Daß eine Anpassung an die inzwischen veränderten Lohn- und Preisverhältnisse erforderlich ist, versteht sich von selbst. Der Entwurf sieht daher eine durchgehende Erhöhung der Gebühren-

ansätze vor, die auch für die gerichtsmedizinischen Sachverständigen eine nicht unwesentliche Anpassung ihrer Gebührenansprüche an das derzeitige Lohn- und Preisgefüge darstellen. Es wird eine durchschnittliche lineare Erhöhung der Sätze von etwa 25 Prozent und etwas darüber das Ergebnis sein, wenn dieses Gesetz in, wie der Ausschuß des Bundesrates hofft, etwas veränderter Form beschlossen wird.

In diesen zwei zitierten Paragraphen ist allerdings das Ergebnis gegenteilig. Im § 26 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses wird festgesetzt, daß bei Verrichtungen von Sachverständigen außerhalb ihres Wohnortes — es gibt noch eine Sonderbestimmung für die gerichtsmedizinischen Sachverständigen, sie sind noch etwas besser gestellt als die anderen Sachverständigen — ein Mehrfaches der Gebühr für Zeitversäumnis bezahlt wird, die sonst bei Verrichtungen am Wohnort des Sachverständigen bezahlt wird. Nach dem bisherigen Rechtszustand war es so, daß diese Vervielfachung der Gebühren der Sachverständigen, wenn Verrichtungen außerhalb des Wohnortes vorgenommen worden sind, sich nicht nur auf das Entgelt für Zeitversäumnis, sondern auch auf das Entgelt für die Mühewaltung bezogen hat. Nun sind zwar die Sätze im allgemeinen erhöht, daher die vervielfachten Sätze für Zeitversäumnis bei Entfernung vom Wohnort höher als sie bisher waren. Die Vervielfachung der Sätze für Mühewaltung, wenn der Sachverständige nicht am Wohnort selbst tätig ist, sondern außerhalb, fällt weg. Das führt dazu — es wird das in der schriftlichen Begründung des Einspruches zitiert —, daß in allen Fällen, in denen eine gerichtliche Obduktion durch einen Gerichtsmediziner außerhalb des Wohnortes vorgenommen werden muß, die Gebühren, die für den Sachverständigen bestimmt werden, wesentlich niedriger sein werden, als es bisher der Fall war. Das ist eine reine Rechenfrage. Das ist aber nicht der beabsichtigte Zweck des Gesetzes. Das wollte der Nationalrat als Gesetzgeber nicht. Der Ausschuß des Bundesrates glaubte — falls es als notwendig erachtet würde, kann im einzelnen die Rechenoperation vorgenommen werden — auf diesen Umstand hinweisen zu müssen, daß in diesen Fällen tatsächlich eine Verschlechterung der Gebührensätze eintreten würde.

Gleiches gilt für die Bestimmung des § 36 Z. 2 lit. a und b. Bisher wurde auch für sogenannte Aktengutachten auf Grund von Verhandlungsergebnissen ohne Befund außerhalb der Verhandlung der volle Betrag gezahlt. Nun sollen nur drei Viertel oder die Hälfte des Gebührenbetrages bezahlt werden, wobei

die Erwägung offenbar die war, daß im Gesetz die Gebührensätze selbst erhöht werden. Nun ist dem entgegenzuhalten, daß doch auch hier keine Verschlechterung des bisherigen Zustandes eintreten sollte und daß der Umstand, daß bisher in diesen Fällen die volle Gebühr bezahlt wurde, bei einer Gesamtsregelung zu berücksichtigen sein wird.

Zusammenfassend darf ich den Hohen Bundesrat in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Ihnen schriftlich vorgelegte Begründung des Einspruches ausdrücklich darauf verweist, daß, falls der Nationalrat sich in diesen beiden Punkten den Einwendungen des Bundesrates anschließen sollte, dafür Sorge zu tragen sein wird, daß dann durch geringe textliche Änderungen, vor allem im § 26 Abs. 3, dort, wo der Multiplikator für das erhöhte Entgelt für Zeitversäumnis bei Einrichtungen außerhalb des Wohnortes festgesetzt wird, und durch entsprechende Korrekturen der deklarierte Zweck des Gesetzes erreicht wird, daß die Gebühren für gerichtsmedizinische Sachverständige an die erhöhten Preis- und Lohnverhältnisse angepaßt werden sollen.

Hoher Bundesrat! Schließlich habe ich namens des Ausschusses vorzutragen, daß wir glaubten, eine rein juristische Klarlegung für § 36 Z. 7 des Gesetzesbeschlusses im Zusammenhang mit § 21 Abs. 4 vorschlagen zu sollen.

Ich möchte mir abschließend erlauben, einige grundsätzliche Bemerkungen zu meinem Bericht und im Rahmen meines Berichtes zu machen.

Der Hohe Bundesrat hat nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes nur die Möglichkeit, einem Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Zustimmung zu erteilen oder Einspruch zu erheben. Auch wenn es sich nur um einige Einwendungen gegen Formulierungen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates handelt, ist der von der Bundesverfassung vorgezeichnete Weg, die Stellungnahme des Bundesrates festzulegen, kein anderer als der des Einspruches. Eine Möglichkeit der Modifikation einzelner Bestimmungen hat der Bundesrat nicht, obwohl es vielleicht durchaus zweckmäßig wäre, wenn einmal der Verfassungsgesetzgeber eine solche Regelung in Erwägung ziehen würde, daß etwa nach der Art des Finanz-Verfassungsgesetzes, in dem ein gemeinsamer Ausschuß vorgesehen ist, ein gemeinsamer Ausschuß des Bundesrates und des Nationalrates gewisse Formulierungen eines Gesetzesbeschlusses ändert. Solange das nicht der Fall ist, kann der Hohe Bundesrat nur nach den Bestimmungen der Bundesverfassung vorgehen.

In diesem Sinne gestatte ich mir, die Anträge des Ausschusses, den ich zu vertreten habe, zur Beratung und Beschlußfassung dem Hohen Bundesrat vorzulegen.

Vorsitzender: Bevor wir in die Debatte eingehen erlaube ich mir, den nun im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Justiz, Dr. Tschadek, zu begrüßen.

Der Herr Bundesminister hat auch um das Wort gebeten. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek: Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter hat beantragt, Einspruch gegen das Gebührenanspruchsgesetz zu erheben.

Ich stelle von vornherein fest, daß die Sachbearbeiter des Justizministeriums an der derzeitigen Formulierung nicht hängen, und wenn der Hohe Bundesrat glaubt, daß Änderungen vorgenommen werden sollen, und Einspruch erhebt, werden wir dies zur Kenntnis nehmen. Es wird Sache des Nationalrates sein, ob er dem Einspruch Rechnung trägt oder ob er einen Beharrungsbeschluß faßt.

Ich möchte aber doch, um Mißverständnisse nicht aufkommen zu lassen, ein paar Erklärungen abgeben. Wenn es der Sinn und Zweck des Gesetzes war, eine Vereinheitlichung herbeizuführen, um ein Nachziehverfahren durchzusetzen, so war es auch Sinn und Zweck des Gesetzes — und das ist vielleicht nicht ausdrücklich gesagt worden —, dort Korrekturen vorzunehmen, wo Ungeheimheiten in den bisherigen Verordnungen vorhanden waren. Und dieses Bestreben hat dazu geführt, daß es so scheint, als ob bei den Gerichtsmedizinern gewisse Gebühren mutwillig gekürzt worden wären. Dies ist keineswegs der Fall. Darf ich darauf hinweisen, daß im Hohen Bundesrat beansprucht wird, daß nunmehr bei Gutachten, die nur auf Grund des Aktenstudiums ergehen, nicht die vollen Gebühren, sondern nur drei Viertel der Gebühren bezahlt werden sollen. Ich halte das für eine absolut vernünftige und gerechtfertigte Regelung, und ich erlaube mir, zu begründen, warum der Nationalrat zu dieser Einstellung gekommen ist. Wir haben bisher an dieser Frage nicht gerüttelt, weil die Gebühren der Gerichtssachverständigen so niedrig waren, daß wir in der Überwertung einer Sparte ein Äquivalent für die andere erblickten. Wenn wir aber jetzt darangehen, möglichst gute und richtige Tarife zu erstellen, dann muß natürlich die Korrektur nach beiden Seiten erfolgen.

Worum handelt es sich bei den Gebühren für Gutachten? Um ein Beispiel zu bringen: Nach einem Autounfall liegt in einem Akt ein Befund eines Spitales mit irgendeiner

lateinisch geschriebenen Diagnose. Der Bezirksrichter, der kein Mediziner ist, weiß nicht, was diese Krankheit bedeutet, und weiß vor allem nicht, ob diese Diagnose schwere oder leichte Verletzung bedeutet. Es wird der Arzt gerufen, und es wird ihm vorgelesen, was in dem Befund steht. Darauf sagt der Arzt: Bitte sehr, diese Krankheit ist als schwer zu bewerten! Worauf der Richter sagt: Ich danke schön, Herr Doktor! Der Arzt entfernt sich wieder, und es wird nun nicht nach § 431, sondern nach § 335 Strafgesetz geurteilt. Und jetzt bekommt der Arzt dieselbe Vergütung, die er bekommen würde, wenn er den Patienten vollkommen untersucht und selbst die Diagnose gestellt hätte.

Hoher Bundesrat! Ich glaube, das ist unzweckmäßig. Man kann nicht sagen, daß das Parlament und der Justizausschuß nicht nach richtigen Grundsätzen vorgegangen sind. Die Dinge sehen anders aus, wenn man sie so betrachtet, wie sie sich in der Praxis abspielen.

Ist der Fall nur ein bißchen komplizierter, sagt der Arzt: Bitte, ich kann aus der Diagnose auch nicht gleich sagen, ob die Verletzung schwer oder leicht ist. Darf ich den Patienten anschauen? Und untersucht er ihn auch nur zwei Minuten, so bekommt er bereits die volle Gebühr, weil er den Patienten untersucht hat. Nun kommt es doch vor, daß der Richter solche Fälle zusammenkommen läßt und der Arzt innerhalb einer halben Stunde sechs solche Fälle vorgelegt bekommt und sechsmal die volle Gebühr kassiert. Ich weiß nicht, ob man die Gerichte und die Bevölkerung, die das bezahlen muß, mit derartigen Dingen belasten soll. Wenn der Hohe Bundesrat den Einspruch beschließt, wird es Sache des Parlaments sein, und der Justizausschuß wird sich damit zu befassen haben, ob diese Regelung aufrechterhalten werden soll oder nicht.

Genau dasselbe gilt für die Mühewaltung an entfernteren Orten. Wir haben bisher diese Mühewaltungsgebühr oder die Entschädigung für die Mühewaltung erhöht, weil die Entfernungsgebühren zu gering waren, um das dadurch auszugleichen. Nun haben wir gerade die Entfernungsgebühren für Gerichtsmediziner bedeutend hinaufgesetzt, und ich frage mich, warum es mehr Mühe macht, wenn der Arzt, sagen wir aus Wiener Neustadt, die Obduktion im Krankenhaus Neunkirchen oder im Krankenhaus Wiener Neustadt vornimmt. Die Mühewaltung ist vollkommen dieselbe; der Unterschied liegt in der Entfernung. Weil er sich von seinem Orte Wiener Neustadt nach Neunkirchen entfernt und dadurch einen Zeitverlust hat,

soll er höher entschädigt werden, aber es ist ein Etikettenschwindel, wenn ich erkläre, er wird für höhere Mühewaltung entschädigt; denn die Obduktion in einem anderen Spital ist nicht um einen Funken mühevoller als die Obduktion im Krankenhaus seines Wohnortes.

Wir haben vorgesorgt, daß in besonderen Fällen wohl höhere Entschädigungen darüber hinaus gegeben werden können. Ich gebe zu, wenn der Arzt die Obduktion in einem Gebirgsdorf machen muß, ohne die notwendigen sanitären Einrichtungen, ohne daß das entsprechende Hilfspersonal vorhanden ist, dann sind das Fälle besonderer Mühewaltung, aber für diese Fälle ist ja in einem besonderen Paragraphen des Gesetzes vorgesorgt.

Ich habe diese Dinge dem Hohen Bundesrat nur mitgeteilt, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß das Bundesministerium für Justiz und der Justizausschuß ein Gesetz, das eine Besserstellung bringen sollte, leichtfertig dazu benützt hätte, um den Ärzten etwas wegzunehmen. Wenn Sie den Durchschnitt errechnen, so werden Sie sehen, daß auch die Ärzte im gesamten Durchschnitt wesentlich besser entschädigt sind, als sie es waren. Daß wir dieses Gesetz aber auch zum Anlaß genommen haben, um Richtigstellungen vorzunehmen, erachte ich als zweckmäßig; denn ich bin der Meinung — entschuldigen Sie bitte den etwas vulgären Vergleich —, daß man sich auch bei einem Gesetz nicht nur die Zibeben aus dem Gugelhupf klauben kann, also das, wo man wesentlich besser steht, und dort schreit, wo durch eine vernünftige Regelung und Richtigstellung eine Situation geschaffen wird, die den Tatsachen entspricht.

Das, Hoher Bundesrat, wollte ich zur Aufklärung sagen. Dazu habe ich mich verpflichtet gefühlt. Der Bundesrat hat nun nach seinem Gutdünken zu entscheiden. Mir ist es vollkommen gleichgültig, das Gesetz wird dann eben etwas verzögert erscheinen. Ob die Berufsgruppen, die darauf warten, weil sie bis jetzt wenig bekommen haben, an der Verzögerung Freude haben werden, möchte ich nicht beurteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. Broda (*Schlußwort*): Hoher Bundesrat! Ich glaube, ich darf vor allem im Namen aller Mitglieder dieses Hohen Hauses herzlich dafür danken, daß der Herr Bundesminister für Justiz aufklärend in die Debatte eingegriffen hat. Ich darf, was ja den Mitgliedern des Hohen Bundesrates voll-

ständig bewußt ist, auch darauf verweisen, daß es sich gerade bei den beiden Punkten, bei denen der Ausschuß auf die möglichen, wie der Ausschuß meint, sicheren Auswirkungen des Gesetzes, die nicht gewollt erscheinen, hingewiesen hat, um Bestimmungen handelt, die ebenso sehr, wenn nicht mehr in die Ingerenz des Herrn Finanzministers wie in die Ingerenz des Herrn Justizministers fallen. Ich darf zu den beiden Punkten, die der Herr Minister herausgegriffen hat, nach der mir zugänglichen Aktenlage folgendes entgegen:

Erstens soll nicht verkannt werden und wird vom Ausschuß nicht verkannt, daß das Gesetz eine Neukodifikation des Gebührenanspruchswesens bringt, die fortschrittlich ist. Es wird vom Bundesrat auch nicht verkannt, daß die Gebühren der gerichtlichen Sachverständigen und insbesondere der gerichtsmedizinischen Sachverständigen nicht unwesentlich verbessert werden. Die Auswirkungen der beiden zitierten Gesetzesstellen sind allerdings so, daß dort die Gebührensätze nicht, wie der Herr Minister meint, ausgeglichen werden, sondern daß tatsächlich eine sehr wesentliche Schlechterstellung unvermeidlich ist. Es ist nämlich nicht so, daß durch die Erhöhung des Multiplikators für die Zeitgebühren nun die gestrichene Vergütung für die Mühewaltung aufgehoben wird. Das Endergebnis ist eine geringere Honorierung in diesem Fall. Dasselbe gilt für § 36 Z. 2 lit. a und b.

Der Ausschuß des Bundesrates glaubte daher, diesen Bestimmungen unter Würdigung aller Gesichtspunkte des Gesetzes die Zustimmung nicht erteilen zu können.

Der Berichterstatter bittet um die Abstimmung.

Vorsitzender: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vom Berichterstatter beantragten Begründung Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich werde den Einspruch samt Begründung ehestens gemäß § 52 der Geschäftsordnung dem Herrn Bundeskanzler übermitteln.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz, mit dem die Termine und Fristen für die Kündigung sowie die Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage neu festgesetzt werden

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 7 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem die Termine und Fristen für die Kündigung

sowie die Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage neu festgesetzt werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Ich habe die Aufgabe, über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu berichten, mit dem die Termine und Fristen für die Kündigung sowie die Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage neu festgesetzt werden.

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ist es das 25. Hauptstück, das sich mit Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträgen beschäftigt. Das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage wird im Dritten Abschnitt des Sechsten Teiles der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 geregelt. Hier sind es die §§ 560 und so weiter, die sich mit der Aufkündigung eines Bestandvertrages und mit den entsprechenden Fristen beschäftigen.

Bei dem hier vorliegenden Gesetzesbeschluß handelt es sich um eine einheitliche Regelung der Fristenfrage und um eine Aufhebung der sogenannten Ausziehordnungen, wie sie in einzelnen Bundesländern bestehen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht demnach Abänderungen der §§ 560 und 573 vor. Bezüglich der unterschiedlichen Formulierungen darf ich auf die Gegenüberstellung in der Regierungsvorlage verweisen.

Wenn es an einem besonderen Termin- und Fristenübereinkommen der Parteien fehlt, dann gelten die in § 560 lit. a, b, c, d und e angeführten Fristen und Termine. Bei den Fristen und Terminen wird unterschieden zwischen Pachtverträgen über forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, über landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Liegenschaften, Pachtverträgen anderer Art, Mietverträgen über Wohnungen oder Wohnräume und Mietverträgen anderer Art.

Im neuen § 573 wird festgehalten, daß die Übergabe oder Übernahme binnen 14 Tagen zu erfolgen hat, wenn die Bestandzeit zur Zeit der Urteilsfällung bereits verstrichen ist. Dies ist im Urteil auszusprechen. Ist die Bestandzeit noch nicht verstrichen, so ist anzuordnen, daß der Gegenstand längstens 14 Tage nach Ablauf der Bestandzeit zu übergeben oder zu übernehmen ist.

Diese Abänderungen der §§ 560 und 573 der Zivilprozeßordnung sind in § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthalten.

In § 3 wird darauf hingewiesen, daß die für die Kündigung von Kleingärten bestehenden Vorschriften durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden.

§ 4 legt fest, daß dieses Gesetz erst sechs Monate nach der Kundmachung in Kraft tritt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten 21 Gesetzesbestimmungen und Vorschriften außer Kraft.

Schon aus der Tatsache, daß es sich hiebei um einen rechtsgeschichtlichen Zeitraum von 1865 bis 1957 handelt, läßt sich die Notwendigkeit all dieser angeführten Abänderungen erkennen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort dazu? — Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz, womit das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 erneut abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung: Erneute Abänderung des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Leibetseder. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Maria Leibetseder: Hohes Haus! Im § 23 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes vom Jahre 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 483, ist die Bestimmung enthalten, daß die Eigentümer bestimmter Liegenschaften, die im engeren Gefährdungsbereich einer Schieß- und Sprengmittelanlage gelegen sind, als Ersatz für die dadurch bedingte Wertminderung fortlaufend jährliche Entschädigungsbeträge erhalten.

In den §§ 25 und 26 des zitierten Gesetzes ist die Anordnung getroffen, daß bei allen im engeren Gefährdungsbereich gelegenen Liegenschaften diese Lage im Grundbuch ersichtlich zu machen ist und daß die Entschädigungsbeträge so lange gezahlt werden müssen, als die bücherliche Ersichtlichmachung besteht.

Diese Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes wurden durch die Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I Seite 37, aufgehoben. An ihre Stelle trat die Bestimmung, daß die erwähnten Entschädigungsbeträge so lange zu zahlen sind, bis die Genehmigung der Schieß- und Sprengmittelanlage außer Kraft tritt.

Im Jahre 1955 wurde das Allgemeine Grundbuchsgesetz geschaffen, das nun neben anderen Vorschriften auch die zitierte Verordnung vom 19. Jänner 1942 aufgehoben hat, gleichzeitig jedoch in seiner ursprünglichen Fassung bestimmt, daß § 10 Abs. 2 dieser Verordnung, der die Dauer der Entschädigungspflicht regelt, erst am 1. Juli 1956 außer Kraft tritt.

Da die Arbeiten zur Neugestaltung des Schieß- und Sprengmittelwesens bis zum 1. Juli 1956 nicht zu Ende geführt werden konnten, ist durch das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 48, das Außerkrafttreten des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Jänner 1942 bis zum 1. Jänner 1958 hinausgeschoben worden. Da keinerlei Aussicht besteht, bis zu diesem Datum die Arbeiten zur Neugestaltung des Schieß- und Sprengmittelwesens abzuschließen, erscheint es geboten, das Außerkrafttreten des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Jänner 1942, DRGBl. I S. 37, neuerlich hinauszuschieben. Diesem Erfordernis wäre mit der Annahme des vorliegenden Gesetzesbeschlusses entsprochen.

Es hat mich daher der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Gendarmeriebeamten (Gendarmeriedienstgesetz 1957)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Gendarmeriedienstgesetz 1957.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Steinocher.

Berichterstatter Steinocher: Hohes Haus! Gemäß § 1 des Gendarmeriedienstgesetzes, StGBI. Nr. 519/1919, finden auf Gendarmeriebeamte nur die Bestimmungen der Abschnitte III und IV der Dienstpragmatik Anwendung, während Abschnitt V gemäß Gendarmeriedisziplinargesetz, StGBI. Nr. 92/1919, nur subsidiär gilt. Bei der Überleitung der Gendarmerie in das Staatsbeamtenverhältnis vertrat man die Meinung, daß die Gendarmeriegesetze und die Gendarmeriedienstinstruktionen ausreichen würden, die Besonderheiten des Gendarmeriedienstes zu

erfassen. Abschnitt I und II der Dienstpragmatik fanden daher keine Anwendung. Dies hat sich nicht bewährt. Der Verfassungsgerichtshof stellte zum Beispiel in seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 1955, B 132/55/13, fest, daß das Qualifikationsverfahren der Gendarmeriebeamten keine gesetzliche Grundlage habe. Es sollen daher nun für die Gendarmeriebeamten die Abschnitte I bis IV der Dienstpragmatik, mit Ausnahme von § 12 Abs. 1 und 4, Anwendung finden.

§ 12 Abs. 1 und 4 der Dienstpragmatik unterscheidet zwischen einer Pflichtenanglobung für provisorische Beamte und dem Diensteid beim Eintritt in das definitive Beamtenverhältnis. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht nun vor, daß bereits provisorische Gendarmeriebeamte den Diensteid zu leisten haben, da sie im öffentlichen Sicherheitsdienst verwendet werden.

§ 4 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses setzt das Gendarmeriedienstgesetz 1919 außer Kraft. Bereits durch § 87 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl. Nr. 105/1925, war dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 1 und 9 Abs. 2 außer Kraft gesetzt worden. Die Begünstigung des § 9 Abs. 2 des Gendarmeriedienstgesetzes, in dem festgestellt wurde, daß das Gendarmeriedienstjahr als eine Dienstzeit von 16 Monaten auf die Ruhegeußbemessung anzurechnen ist, wurde durch die 6. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. II Nr. 317/1934, erweitert und als § 116 Abs. 3 dem Gehaltsgesetz 1927 eingefügt. § 46 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, läßt diese Bestimmung weiterhin in Kraft. Es wird daher durch § 4 des vorliegenden Gesetzes lediglich § 1 des Gendarmeriegesetzes außer Kraft gesetzt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1957 mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz, womit das Heeresdisziplinalgesetz, BGBl. Nr. 151/1956, abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 10 der Tagesordnung: Abänderung des Heeresdisziplinalgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Anlässlich der Verabschiedung des Heeresdisziplinalgesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, wurde im Abschnitt VIII in den Übergangsbestimmungen eine Frist gesetzt, wonach mit 31. Dezember 1957 für die Disziplinarbehandlung der Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten die vorgesehenen Disziplinarkommissionen in Funktion treten sollten. Nach Ablauf der in den Übergangsbestimmungen genannten Frist sollten die Bestimmungen des § 77 Abs. 2 hinsichtlich der Ausschließung von der Beförderung und der Aberkennung des Dienstgrades zur Anwendung gelangen. Schließlich sollten die mit 1. Jänner 1958 anhängigen Disziplinarverfahren von den in § 35 vorgesehenen Disziplinarkommissionen weiterzuführen sein.

Da die Bildung der Personalstände und die Einsetzung der gesetzlich vorgesehenen Disziplinarkommissionen bis 31. Dezember 1957 nicht abgeschlossen werden können, hat die Bundesregierung im Nationalrat eine Vorlage eingebracht, nach welcher die Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen des Heeresdisziplinalgesetzes um ein weiteres Jahr — also bis 31. Dezember 1958 — verlängert werden soll.

Der Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates hat sich in seiner Sitzung vom 28. November 1957 mit der Regierungsvorlage befaßt, und der Nationalrat hat am 2. Dezember 1957 dem vorgelegten Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat am 4. Dezember 1957 diesen Gesetzesbeschluß behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und diesem die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 11 der Tagesordnung: Luftfahrtgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Koubek: Hohes Haus! Im Zuge der Ersetzung deutscher Rechtsvorschriften durch österreichische Gesetze liegt heute dem Hohen Bundesrat ein Beschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz über die Luftfahrt, mit der Kurzbezeichnung Luftfahrtgesetz, zur Behandlung vor.

Das vorliegende Gesetz ist ein zwischen den Regierungsparteien bis ins kleinste Detail paktiertes Gesetz. Es ist ein umfassendes Gesetz und stellt die österreichische Luftfahrt auf eine neue, moderne gesetzliche Grundlage. An dem Gesetz haben viele in Österreich lebende Fachleute mitgearbeitet, und es wurde auch von allen in Betracht kommenden Gebietskörperschaften, Kammern und sonstigen ähnlichen Einrichtungen im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften positiv begutachtet.

Das Gesetz bewegt sich im Rahmen unserer Verfassung, nach der gemäß Art. 102 Abs. 2 die Luftfahrt als Bestandteil des Verkehrs wesens zu den Angelegenheiten gehört, die in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden können. Dennoch werden im Gegensatz zum derzeit noch geltenden Recht auch den Landeshauptleuten in der mittelbaren Bundesverwaltung bestimmte Agenden übertragen, soweit dies im Interesse einer Arbeits- und Personalsparnis liegt. Ich verweise hier im wesentlichen auf die Bestimmung des § 9 Abs. 2, Abflüge und Landung außerhalb des Flugplatzes, § 126, Luftfahrtveranstaltung innerhalb eines Bundeslandes, § 128, Steigenlassen von Fesselballons und Drachen außerhalb der Sicherheitszone, § 129, Bewilligung für Modellflüge außerhalb der Sicherheitszone, und § 133, Ausnahme vom Verbot des Abwerfens von Sachen.

Trotz der Möglichkeit, bestimmte Angelegenheiten der Luftfahrt in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann besorgen zu lassen, erwies es sich aber als notwendig, eine für das ganze Bundesgebiet zuständige Unterbehörde zu schaffen. Es ist dies das Bundesamt für Zivilluftfahrt. Diese Einrichtung kennen wir bereits von der Schweiz und von der westdeutschen Bundesrepublik her, wo sie sich sehr gut bewährte.

Nach der Vorlage soll das Bundesamt für Zivilluftfahrt alle überregionalen hoheitsrechtlichen Aufgaben besorgen, die besondere flugtechnische und flugbetriebliche Kenntnisse voraussetzen. Auch die Flugsicherung wird zentral besorgt, weshalb bereits durch die letzte Novelle zur Dienstzweigeverordnung ein besonderer Dienstzweig „Luftsicherungsdienst“ geschaffen wurde.

Das Luftfahrtgesetz sieht eine strenge Kompetenzentrennung zwischen der Zivilluftfahrt und der Militärluftfahrt vor. Für erstere ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zuständig, für letztere das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Das Gesetz enthält 153 Paragraphen, die in elf Teile zusammengefaßt sind und die die gesamte Materie umfassend regeln. Viele Bestimmungen des Gesetzes rezipieren die Bestimmungen des Abkommens von Chicago vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt, dem Österreich im Jahre 1948 beigetreten ist. Dieses Abkommen wurde im Bundesgesetzblatt unter Nr. 97/1949 publiziert.

Im besonderen will ich auf den VI. Teil, auf die §§ 97 bis 100 hinweisen. Hier wurden besondere Enteignungsbestimmungen für Zwecke der Luftfahrt geschaffen. Die bisherigen Enteignungsbestimmungen des § 15 Luftverkehrsgesetz erwiesen sich als unbrauchbar. Im Hinblick auf das große öffentliche Interesse am Aufbau der zivilen und militärischen Luftfahrt in Österreich war es daher notwendig, einwandfreie Enteignungsbestimmungen im Sinne unserer bewährten österreichischen Rechtsordnung zu schaffen.

Die eheste Verabschiedung des Luftfahrtgesetzes ist auch notwendig geworden, weil in der letzten Zeit ein österreichisches Fluglinienunternehmen gegründet worden ist. Da diesem Unternehmen nicht jene finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um die notwendigen Luftfahrzeuge eigentümlich zu erwerben, muß sie solche Luftfahrzeuge aus ausländischem Besitz chartern. Nach den Bestimmungen des bisher in Geltung gestandenen Luftverkehrsgesetzes können solche Luftfahrzeuge nicht mit österreichischen Kennzeichen fliegen. Im vorliegenden Luftfahrtgesetz wird nun die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, daß solche Luftfahrzeuge mit österreichischen Kennzeichen fliegen können.

Im § 13 Abs. 2 wird der Begriff des Luftfahrzeughalters eingeführt. Das Luftfahrzeug muß im Sinne des § 14 des vorliegenden Gesetzes die österreichische Staatszugehörigkeit besitzen. Der Luftfahrzeughalter betreibt das Luftfahrzeug auf eigene Rechnung. Solche Fahrzeuge müssen in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden. Dadurch wird nun die Möglichkeit geschaffen, daß auch ausländische Luftfahrzeuge mit österreichischen Kennzeichen fliegen können.

Wie ich bereits erwähnt habe, ist durch das vorliegende Gesetz eine umfangreiche Materie erschöpfend geregelt worden. Da aber nicht alles bis ins kleinste geregelt werden kann, und insbesondere durch die Aufnahme wichtiger

Bestimmungen des Abkommens von Chicago über die Internationale Zivilluftfahrt wurde es notwendig, in das Gesetz Verordnungsermächtigungen einzubauen. Insgesamt sind im Gesetz 11 Verordnungsermächtigungen enthalten. 8 Verordnungsermächtigungen gehen auf das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt zurück. Die wichtigsten dieser Verordnungsermächtigungen sind: § 3, die Festsetzung von überwachten Lufträumen; § 5, die Festlegung von Luftraumbeschränkungen; § 8, Ausnahmen beim Überfliegen der Bundesgrenze; § 29, Arten und Gültigkeitsdauer der Zivilluftfahrerscheine; § 66, Bestimmungen über Zivillflugplätze; § 74, Betriebsordnung für Zivillflugplätze; § 87, Festlegung von Sicherheitszonen; § 124, Festlegung von Luftverkehrsregeln.

Die Verordnungsermächtigungen ergeben sich aus dem Gesetz selbst. Die übrigen Ermächtigungen betreffen im § 16 die Bestimmungen über die Führung von Luftfahrzeugregistern, im § 23 Bestimmungen über ziviles Luftfahrtgerät und im § 142 Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz.

Im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde der Verordnungsermächtigung des § 8 besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Diese Verordnungsermächtigung war bereits Gegenstand besonderer Beratung im Nationalrat und führte dort schon zu einer Abänderung der Regierungsvorlage. Im § 8 Abs. 2 sind zwei Tatbestände enthalten, die durch eine Verordnung geregelt werden können. Nach lit. a kann durch Verordnung bestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen zum Einflug in das Bundesgebiet und zum Ausflug aus demselben sowie zu dessen landungslosen Überfliegen eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt erforderlich ist. Nach lit. b soll bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 erster Satz erlassen kann.

Gerade dieser zweite Fall führt besonders in Vorarlberg zu Schwierigkeiten. Nach den §§ 8 bis 10 des Luftfahrtgesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ist ein wirksamer Einsatz von Rettungsflugzeugen bei Katastrophenfällen in Vorarlberg nicht möglich.

Wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt hat, können in Katastrophenfällen nur Flugzeuge in den Rettungseinsatz entsandt werden, die nicht über den Arlberg zu fliegen brauchen. Die Witterungsverhältnisse lassen in solchen Fällen einen Flug über den Arlberg nicht zu. Es kommen daher für einen Katastropheneinsatz in erster Linie Luftfahrzeuge

aus der Schweiz oder aus Deutschland in Frage. Außerdem sind die Anflugstrecken aus den benachbarten Teilen des Auslandes wesentlich kürzer. Ein wirksamer Einsatz von Rettungsflugzeugen ist daher zumindest zu Beginn von Katastrophen in Vorarlberg nur über das Ausland möglich. Gerade der rasche und unkomplizierte Einsatz der Rettungsflugzeuge aus der Schweiz und aus Deutschland retteten anlässlich der Lawinenkatastrophe im Großen Walsertal einer relativ großen Zahl von Menschen das Leben. Aus diesen Gründen wurden auch Vereinbarungen mit der Schweizerischen Rettungsflugwacht über den Einsatz von Rettungsflugzeugen bei Katastrophenfällen in Vorarlberg getroffen. Der Einsatz dieser Luftfahrzeuge wird aber auch durch die derzeitige Fassung des Entwurfes unmöglich.

Der § 8 Abs. 1 des Entwurfes bestimmt, daß der Einflug in das Bundesgebiet und der Ausflug aus demselben nur nach oder von Flughäfen zulässig ist, und zwar ohne Zwischenlandung. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen kann der Bundesminister durch Verordnung festlegen, daß in Einzelfällen auch der An- und Abflug von Flugfeldern zugelassen werden kann.

Bei Katastrophen müßten also die Rettungsflugzeuge vor dem Einsatz entweder einen Flughafen, für Vorarlberg also Innsbruck als nächsten Flughafen, oder, vorausgesetzt daß durch Verordnung die rechtliche Grundlage geschaffen wird, ein Flugfeld in Vorarlberg anfliegen. Im letzteren Fall wäre zudem noch eine Bewilligung des Amtes für Zivilluftfahrt in Wien erforderlich, die für jeden Einzelfall eingeholt werden müßte. Damit wird aber ein schlagkräftiger und erfolgreicher Einsatz von Rettungsflugzeugen unmöglich.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 1 lit. b, wonach Außenlandungen und Außenabflüge im Zuge von Rettungs- und Katastropheneinsätzen nicht bewilligungspflichtig sind, ist in diesem Fall nicht wirksam, da § 10 nur eine Ausnahmebestimmung zu § 9 (Inlandflüge) ist und nicht zu § 8 (Grenzübertritt). Nicht bewilligungspflichtige Außenlandungen und Außenabflüge dürfen daher nur von Luftfahrzeugen, die sich schon im Inlande befinden, vorgenommen werden.

Zwecks Überwindung dieser Schwierigkeiten hat der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1957 folgende Erklärung abgegeben:

a) er werde die Verordnung gemäß § 8 Abs. 2 lit. b ehestens erlassen,

b) er werde auf Grund dieser Verordnung einem Antrag, den die Vorarlberger Landes-

regierung vorsorglich stellen wird, sogleich stattgeben und durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt von vornherein für jeden bei Rettungs- und Katastropheneinsätzen in Vorarlberg notwendigen Ein- und Ausflug der Schweizerischen Rettungsflugwacht Ausnahmen von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 zulassen.

Durch diese Erklärung sind die Schwierigkeiten, die bei der Auslegung der §§ 8 bis 10 des Luftfahrtgesetzes eingetreten sind, beseitigt, so daß ich im Einvernehmen mit dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag stellen kann, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetzentwurf zustimmen und die verfassungsgemäße Genehmigung erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich darf den in unserem Hause erschienen Herrn Sozialminister auf das herzlichste begrüßen.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum Punkt 12 der Tagesordnung: 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Skritek. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Skritek**: Hohes Haus! Mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird das Notarversicherungsgesetz 1938, soweit es im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1947 wieder in Kraft gesetzt wurde, neuerlich, und zwar zum vierten Male, abgeändert. Obwohl Bemühungen im Gange sind, das Notarversicherungsgesetz neu zu fassen, war die Dringlichkeit der Abänderung so groß, daß auf diese Neufassung nicht gewartet werden konnte und eine neue Novelle, die 4. Novelle, beschlossen wurde.

Es sind folgende Änderungen vorgesehen: einige Abänderungen der Bestimmungen über die Organisation in der Verwaltung des Versicherungsträgers, aber hauptsächlich Verbesserungen der Leistungen für die versicherten Notare und Notariatskandidaten.

Im einzelnen sieht die 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz folgendes vor:

In Artikel I Z. 1 wird der Grundbetrag für Invaliditäts- und Altersrenten von 480 auf 960 S erhöht. Die Erhöhung beträgt in Wirklichkeit jedoch nur 241 S, da der Wegfall der Ernährungszulagen von 239 S eintritt. Die Erhöhung des Grundbetrages für die Invaliditäts- und Altersrenten ist deshalb notwendig, weil bei Versicherungsfällen mit kurzen Beitragszeiten verhältnismäßig sehr niedrige Renten gewährt werden, was eine Benachteiligung dieser Versicherten bedeuten würde.

Die gleiche Ziffer regelt die zu berücksichtigenden Beitragsmonate, indem sie deren Höchstzahl von 480 auf 540 erhöht. Das ist deshalb notwendig geworden, weil es schon viele Versicherte gibt, die mehr als 480 Beitragsmonate aufweisen können, was jedoch nach den bisherigen Bestimmungen keine Auswirkungen auf die Rente gehabt hat.

Artikel I Z. 2 regelt die Höhe der Abfertigung der Witwenrenten bei der Wiederverhehlung. Der Abfertigungsbetrag wird auf das Fünffache des Jahresbetrages der Witwenrente erhöht und damit den Bestimmungen des ASVG. angepaßt.

Im Plenum des Nationalrates wurde hier eine Bestimmung angefügt, die ein Wiederaufleben der Witwenrente möglich macht, wenn die neue Ehe durch bestimmte Umstände gelöst wird; ein solches Wiederaufleben der Rente kann jedoch frühestens fünf Jahre nach Auszahlung der Abfertigung erfolgen.

Artikel I Z. 3 sieht eine Erhöhung des Begräbniskostenbeitrages vor, und zwar von 3600 S auf 4320 S beziehungsweise auf 8640 S je nach dem Anfallstag der Rentenleistung.

Artikel I Z. 4 sieht vor, daß in Zukunft die Postgebühren von der Versicherungsanstalt bezahlt werden. Das ist die gleiche Regelung, wie sie jetzt den übrigen Rentnern durch das ASVG. gewährt wird.

Artikel I Z. 5 bringt den Einbau der Ernährungszulage in den Grundbetrag und die dadurch notwendig gewordenen Bestimmungen über das Ruhen gewisser Rententeile.

Artikel I Z. 6 gibt die Möglichkeit, daß Notare, die aus politischen, religiösen oder aus Abstammungsgründen auswandern mußten, die Zuschläge zu den Renten nach § 21 b auch bei Wohnsitz im Ausland gewährt erhalten. Artikel I Z. 6 regelt außerdem, daß die Zeit der Auswanderung, und zwar bis 31. März 1952, nicht als Unterbrechung bei Ermittlung des Anrechnungszeitraumes gewertet wird.

Artikel I Z. 7 sieht vor, daß Zeiten im Notariatsdienst für die Versicherung eingekauft werden können, und zwar Zeiten bis zum 1. Mai 1945 im Höchstausmaß von 10 Jah-

ren, soweit die Tätigkeit im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie geleistet wurde.

Artikel I Z. 8 sieht vor, daß die Dauer der Behinderungszeiten für den Einkauf von Versicherungszeiten von 3 auf 6 Jahre erhöht wird; das ist vor allem in Hinblick auf Spätheimkehrer notwendig geworden.

Artikel I Z. 9 ermöglicht den Einkauf von Zeiten auch nach Eintritt des Versicherungsfalles, wenn dieser während des Laufes der Frist für die Antragstellung eingetreten ist.

Es sind dies alles Bestimmungen, um auftretende Härten zu vermeiden beziehungsweise zu verhindern.

Artikel I Z. 10 bis 12 sehen Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Verwaltung der Versicherungsanstalt vor. Hier sollen einige Mängel beseitigt werden, die bisher bestanden haben. Neu geregelt werden unter anderem die Bestellung der Rechnungsprüfer, die Stellvertretung der Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie die Angelobung der Versicherungsvertreter.

Artikel I Z. 13 regelt die Erhöhung jener Renten, die durch die Bestimmungen von Artikel I Z. 1 und Artikel III Abs. 1 lit. a keine Verbesserung erhalten. Hier ist vorgesehen, daß je nach Anfallszeit der Renten Erhöhungen um 5 Prozent bis 100 Prozent eintreten. Artikel I Z. 13 sieht außerdem vor, daß neben der Erhöhung der Renten noch eine Erhöhung des Grundbetrages, und zwar bei Invalidenrenten um 239 S, bei Hinterbliebenenrenten um 147 S in bestimmten Fällen zusätzlich möglich ist.

Artikel II enthält eine Bestimmung über die Witwenrenten und hat den Zweck, hier Härten zu vermeiden. Er sieht vor, daß in jenen Fällen, wo eine Witwenrente nicht genehmigt wurde, weil der Versicherungsfall vor 1950 eingetreten ist, jetzt auf Antrag eine solche genehmigt werden kann.

Artikel III regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen der vorliegenden Novelle in drei Punkten. Ein Teil der Bestimmungen tritt mit Kundmachung des Gesetzes in Kraft, ein Großteil der Bestimmungen, und zwar die Bestimmungen über die Erhöhung der Renten, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1957 in Kraft, während die Bestimmung, wonach die Versicherungsanstalt die Postgebühren bezahlt, drei Monate nach Kundmachung des Gesetzes in Kraft tritt.

Es wäre zu dem Gesetzesbeschluß noch zu bemerken, daß die Kosten, die der Versicherungsanstalt daraus erwachsen, durch die Beitragseinnahmen voll gedeckt sind. Man schätzt, daß die Kosten für das Jahr 1957 zirka 382.000 S ausmachen, doch wird trotz der

Mehrkosten im Abschluß für das Rechnungsjahr 1957 noch ein Überschuß von 465.000 S bei der Versicherungsanstalt der Notarversicherung erwartet.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich hiemit den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen zum 13. Punkt der Tagesordnung: 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Mayrhauser**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die am 2. Dezember 1957 vom Nationalrat beschlossene Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 162/1956, genannt 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, umfaßt entgegen der Regierungsvorlage vom 5. November 1957 — 301 der Beilagen — nicht zwei, sondern drei Artikel, und zwar deshalb, weil der Ausschuß des Nationalrates einen Initiativantrag der Abgeordneten **Schneeberger**, **Altenburger** und **Genossen**, der eine Erleichterung für die Erbringung der Anwartschaft beim erstmaligen Bezug des Arbeitslosengeldes für Landarbeiter als Ergänzung der zur Debatte stehenden Regierungsvorlage vorsieht, zum Beschluß erhob. Diese Ergänzung wurde als Artikel II in die vorgenannte Regierungsvorlage eingebaut.

Der Artikel II der Regierungsvorlage erhielt die Bezeichnung Artikel III.

Hoher Bundesrat! Im Detail sieht die 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle im Artikel I Z. 1 eine geringfügige Erhöhung des Grundbetrages in den drei obersten Lohnklassen vor. So erhöht sich das Arbeitslosengeld in der Lohnklasse X um 3,50 S auf 135 S pro Woche, in der Lohnklasse XI erhöht sich der Grundbetrag um 8 S auf 145 S pro Woche, die Lohnklasse XII erfährt eine Erhöhung um 13,50 S auf 156 S pro Woche.

Der Grund der Erhöhung in diesen Lohnklassen, die man als eine Entnivellierung bezeichnen kann, liegt im wesentlichen in der ungünstigen Relation des Arbeitslosengeldes zum letzten Arbeitsverdienst sowie auch im Verhältnis zu den anderen, unteren Lohnklassen. Im weiteren sieht Artikel I Z. 1 eine Erhöhung des Familienzuschlages von 11 auf 22 S für den zweiten und jeden weiteren Familienangehörigen vor. Im Sinne der Förderung kinderreicher Familien eine begrüßenswerte Maßnahme.

Z. 2 im Artikel I bringt eine Vereinfachung in der Gewährung des Mietzinszuschusses zum Arbeitslosengeld, der nach dem ledigen oder verheirateten Stand des Arbeitslosen abgestuft ist.

Die Z. 3 des Artikels I vereinfacht das Bewilligungsverfahren der Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern in der Zuerkennung von finanziellen Beihilfen im Rahmen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge.

Die im Artikel I vorgesehenen geringfügigen Erhöhungen des Grundbetrages in den drei obersten Lohnklassen und die des Familienzuschlages werden aus dem, zufolge der günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt aktiven Arbeitslosenfonds finanziert und belasten daher die Bundesfinanzen in keiner Weise.

Der Artikel II, dessen Wortlaut der Beilage 336 zu entnehmen ist und der durch Beschluß des Nationalrates in die Regierungsvorlage eingebaut wurde, besagt, daß für den Landarbeiter die Voraussetzungen für den erstmaligen Bezug des Arbeitslosengeldes erfüllt sind, wenn er innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Arbeitslosengeld durch insgesamt 52 Wochen krankenversichert und während dieser Zeit mindestens 20 Wochen arbeitslosenversichert war. Diese verkürzte Anwartschaft gilt jedoch nur für Anträge auf Arbeitslosengeldbezug, die bis zum 28. Februar 1958 eingebracht werden.

Vorstehende gesetzliche Fixierung durch den Nationalrat beziehungsweise Bundesrat ist erforderlich, weil die Einbeziehung der Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung im Verordnungswege durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 99/1957, erfolgt ist.

Eine Novellierung dieses Artikels hinsichtlich der Versicherungspflicht der Landarbeiter, und um Mißbräuchen vorzubeugen, soll nach Sammlung entsprechender Erfahrungen, die sich aus der Einbeziehung dieses Personenkreises in die Arbeitslosenversicherung ergeben, wobei auch die Verhältnisse in den bäuerlichen Betrieben berücksichtigt werden

sollten, zeitgerecht in Erwägung gezogen werden.

Artikel III beinhaltet den Wirksamkeitsbeginn und betraut das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Vollziehung dieses Gesetzes.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1957 mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen die 10. Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes keinen Einspruch zu erheben.

Im Zusammenhang mit dieser Novellierung hat mich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten weiter beauftragt, dem Hohen Bundesrate folgende Entschliebung zur Kenntnis zu bringen und deren Annahme dem Hohen Bundesrate zu empfehlen.

Die Entschliebung lautet:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz wurde bereits zu wiederholten Malen abgeändert beziehungsweise ergänzt. Im Interesse einer Übersichtlichkeit des geltenden Wortlautes erscheint daher eine Wiederverlautbarung dieses Bundesgesetzes angezeigt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird daher ersucht, ehestens eine Wiederverlautbarung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu veranlassen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; die Entschliebung wird angenommen.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1957: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zu Punkt 14 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert wird.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat **Krämer**.

Berichterstatterin **Franziska Krämer**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat eine Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 beschlossen.

Zur Erleichterung der Lebenshaltung der erwerbsunfähigen, blinden und im besonderen Maße pflegebedürftigen Schwerbeschädigten ist es notwendig, die Leistungen für diesen

Personenkreis zu erhöhen. Die Novellierung wird gleichzeitig zum Anlaß genommen, eine Ergänzung der Bestimmungen über die Heilfürsorge vorzunehmen und außerdem Härten auf dem Gebiete der Witwen- und Waisenversorgung zu beseitigen.

Im Artikel I Z. 1 bis 3 werden folgende Erhöhungen festgelegt: Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte beträgt nach der derzeitigen Rechtslage ab 1. Jänner 1958 485 S, die Zusatzrente 425 S. Durch die Erhöhung der Grund- und Zusatzrente auf je 500 S wird den erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten, die über kein den Anspruch auf Zusatzrente ausschließendes Einkommen verfügen, ohne Berücksichtigung der Familienzulagen eine Beschädigtenrente von 1000 S, den übrigen Erwerbsunfähigen eine Grundrente von 500 S gewährleistet sein.

Durch die Festsetzung der Beträge für die Grundrente und die volle Zusatzrente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten mit je 500 S wird sich auch die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Zusatzrente von 910 S auf 1000 S erhöhen. Bei einem Einkommen bis zu 500 S wird demnach die volle Zusatzrente und von 500 S an eine Teilzusatzrente gebühren; von einem Einkommen von 1000 S an wird der Anspruch auf Zusatzrente wegfallen.

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 KOVG. sollen in der Form abgeändert werden, daß die Zusatzrente nur insoweit gezahlt wird, als das monatliche Einkommen des Schwerbeschädigten (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage nach den §§ 16 und 17 gebühren, um deren Betrag.

Zu Artikel I Z. 5 ist zu erwähnen: Wird von Wehrpflichtigen während des Präsenzdienstes wegen einer Dienstbeschädigung ein Anspruch auf Versorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 erhoben, so besteht im Falle der Anerkennung der angemeldeten Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung neben dem Anspruch nach dem Heeresgebührengesetz noch ein Anspruch auf Heilfürsorge nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957. Da doppelte Leistungen aus der Heilfürsorge aber nicht vorkommen dürfen, erscheint es berechtigt, die Ruhensbestimmung des letzten Satzes des § 26 Abs. 1 KOVG. 1957 auf den Fall der gesundheitlichen Betreuung nach dem Heeresgebührengesetz zu erweitern.

Im § 35 hat Abs. 3 zu lauten: Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen, wenn und insoweit

ihr monatliches Einkommen ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage.

Zu Artikel I Z. 7: Durch die Erhöhung der Zuwendung zur Doppelwaisenrente soll die Lebenshaltung der Doppelwaisen gleichfalls verbessert werden.

Zu Artikel I Z. 9 ist zu sagen, daß durch die Neufassung des § 105 Abs. 2 auf Witwen, deren Witwenrente unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung der Witwe eingestellt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Witwenrente abgefertigt worden ist oder nicht, die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 anzuwenden sind.

Artikel II bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Jänner 1958 in Kraft zu treten hat.

Artikel III setzt fest, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern in seiner Sitzung mit der Gesetzesvorlage beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Psonder gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat **Stefanie Psonder**: Hohes Haus! Immer wieder, wenn von der Versorgung der Kriegsofener gesprochen wird, weilen unsere Gedanken unwillkürlich bei den Hunderttausenden schwerst Betroffenen. In einer Zeit, wo Sputnike und Raketen im Weltall kreisen und die Menschen neuerdings in eine gewisse Unruhe versetzt werden, wollen wir uns — ich glaube, es ist angebracht — eine Zahl vor Augen halten.

In unserem kleinen Österreich haben wir 432.915 Personen, die Kriegsoferversorgung benötigen — davon sind 162.736 Kriegsbeschädigte, 115.936 Kriegerwitwen, 86.667 Kriegerwaisen, 67.576 Personen, die Anspruch auf Elternrente haben. An sie alle ist eine fällige Schuld abzutragen. Der Schuldgedanke war und ist vorhanden — das zeigen die Verhandlungsergebnisse.

Fühlbare Verbesserungen des Lebensstandards der Kriegsofener beinhaltet der uns heute vorliegende Entwurf. Hohes Haus! Man kann sich keinen neuen Arm oder einen

neuen Fuß wachsen lassen, man kann erloschenes Augenlicht nicht neu erwecken, verunstaltete Körperteile nicht auswechseln, man kann den Kindern nicht mehr ihre Väter geben, den Eltern nicht mehr ihre Söhne, den Frauen nicht mehr ihre Männer. Man kann nur eine finanzielle Zuwendung geben. Seit acht Jahren ersuchen die Kriegsoffer um diese. Es wurde 1951 und 1956 eine Besserstellung erreicht. In jener Epoche, in welcher der Staat um die Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse kämpfte, haben die Kriegsoffer durch Verzicht auf eine bessere Lebenshaltung ein weitaus schwereres Opfer gebracht — sie haben dies auch länger getragen —, aber der Anspruch auf Vollalorsierung besteht auch für sie.

In den letzten eineinhalb Jahren wurden bedeutende Fortschritte gemacht und den Forderungen der Kriegsoffer teilweise Rechnung getragen. Die Novelle zum Kriegsofferversorgungsgesetz vom 17. Dezember 1956, die vor allem der Aufwertung der Renten galt, war ein gewaltiges Stück nach vorwärts und hat so einen Teil der Wünsche der Kriegsoffer erfüllt.

Mit der heutigen Beschlußfassung über die Abänderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes wird ein weiterer Teil der Schuld an den Kriegsoffern abgetragen. 1957 hat der Bund 1.186,786.000 S für die Kriegsofferversorgung präliminiert, 1958, im neuen Budget, 1.425,727.000 S, das ist um 238,941.000 S mehr.

Die stattgefundenen Verhandlungen der zuständigen Stellen — das sind vor allem das Sozialministerium, an der Spitze Sozialminister Proksch, und das Finanzministerium — bewiesen, daß volle Bereitwilligkeit bei der Behandlung der Abänderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes vorherrschte.

Es sind Verbesserungen vor allem in der Versorgung der Doppelwaisen erfolgt. Die Zuwendung und Rente betrug jetzt 337,50 S, nun ist sie erhöht worden auf 450 S. Der Zuwendungsbetrag wird von 112,50 S auf 225 S erhöht.

Durch die Abänderung des Textes, der die Einkommensgrenze der Doppelwaisen regelt, erfolgt eine wesentliche Verbesserung für sie. Dadurch wird ein Großteil der Härten für die Doppelwaisen beseitigt.

Die Bedürftigkeitsgrenze für die Gewährung der Elternrente wird von 682,50 auf 750 S erhöht. Viele Eltern haben nun wieder die Möglichkeit, wenn der Rentenbezug 750 S nicht überschreitet, neu anzusuchen. Durch die Erhöhung nach dem ASVG. haben viele Elternrentner den Anspruch nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz verloren und kamen so zu Schaden.

Hier wirft sich nun neuerdings eine Frage auf. Ab 1. Jänner 1958 werden erfreulicherweise die Alt-Renten erhöht. Nun aber kann hier dasselbe beim Bezug der Elternrente wieder entstehen. Ich bitte heute schon, dieser Sorge Rechnung zu tragen und auf eine eventuelle neuerliche Abänderung in diesen Härtefällen Bedacht zu nehmen.

Die neue Festsetzung der Höhe der Grund- und Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte von 910 S auf 1000 S, die Neufestlegung der Einkommensgrenze für Witwen von 682,50 S auf 750 S, wobei vor allem die Zulage für Frauen und Kinder von je 60 S in der Einkommensgrenze berücksichtigt wird, ist ebenfalls sehr begrüßenswert.

Erfreulich ist vor allem die Regelung für die Kriegerwitwen, die sich vor dem 31. Dezember 1949 wiederverehelicht haben und bei denen die Ehe durch Tod des Gatten endete. Der Rentenanspruch lebt wieder neu auf, auch wenn die Witwe eine Abfertigung erhalten hat. Es betrifft dies vor allem ältere Frauen. Sie alle wissen, wie schwer viele auf einen Arbeitsplatz vermittelt werden können.

Wir haben aber in Österreich noch eine Gruppe von Menschen, und das sind 3000 Körperbehinderte, die noch in der Arbeitsvermittlung vorgemerkt sind. Vieles wird übersehen, wo von menschlicher Seite Hilfe und Entschädigung gebracht werden könnte. Diesen Menschen die Möglichkeit zu geben, die gleiche Stellung in der Gemeinschaft einzunehmen wie der Gesunde, stelle ich persönlich sogar vor die finanzielle Lösung.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel bringen. Einem Jungen — 1945 ist es geschehen — wurden beide Füße durch eine Bombe weggerissen. Er hat einen Beruf erlernen wollen, er wollte Orthopäde werden; sicher aus vollem Herzen heraus. Und es hätte ihn dieser Beruf sicher auch mit Verständnis und Liebe erfüllt. Er ging von einem Meister zum anderen, man tröstete ihn, und er mußte die bittere Erfahrung machen, daß diese Meister dann gesunde Lehrlinge eingestellt haben. Einer dieser Meister sagte sogar zu ihm: Dann müßte ich ja meine Werkstatt selber aufräumen. Man übersieht das Leid und die Qual der Mitmenschen so oft und so leicht. Leider!

Ich appelliere von hier aus auch wieder an die Arbeitgeber, ihrer Einstellungspflicht nachzukommen und nicht die so billige Ausgleichszahlung vorzuziehen.

Die unschuldigen Kriegsoffer tragen ihr Leid schwer, sie tragen es tapfer für sich, sie tragen es nicht auf die Straße. Aber sie erhoffen von ihren gesunden Mitbürgern menschliches Verständnis.

Hohes Haus! Wir können nun bei der Verabschiedung der neuen Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 hoffen, daß die Versorgung der Kriegsoffer recht bald verbessert und fortentwickelt wird. Die Verbesserung der Kriegsoferversorgung muß — ich sage es hier auch — eine Herzenssache des österreichischen Volkes sein! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich der Herr Minister gemeldet. Ich bitte schön.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß ich eine Richtigstellung vornehmen soll, denn es ist schon für die Erhöhung, die sich aus dem ASVG. beim letzten Drittel der Erhöhung der Altrenten ergeben kann, dadurch vorgesorgt, daß die Beträge für die Grundrenten und die vollen Zusatzrenten auf je 500 S, damit zusammen auf 1000 S erhöht werden. Und daher ist ja auch die Bemessungsgrundlage von 910 S auf 1000 S erhöht. Dem wurde also schon bewußt Rechnung getragen, und hier ist nicht eine neuerliche gesetzliche Maßnahme notwendig. Es ist richtig, daß das eigentlich schon im Jahre 1956 bis 1957 für die zweite Etappe hätte berücksichtigt werden sollen. Das ist damals nicht geschehen, aber es ist jetzt mit dieser Novelle geschehen.

Was das Invalideneinstellungsgesetz betrifft, erlaube ich mir mitzuteilen, daß hier schon sehr langwierige Verhandlungen geführt werden, vor allem im Hinblick darauf, daß auch der Rechnungshof immer wieder betont, daß die Ausgleichszulage zu niedrig sei und daß es mit den 75 S kein Bewenden haben könne; denn das sei ein Betrag, den man leicht ausgibt und nicht dem Gedanken des Gesetzes folgt, nämlich Invalide so weit als möglich einzustellen.

Wir haben vom Ministerium eine Vorlage ausgeschickt, sie wurde vielfach bestritten, und es finden jetzt Verhandlungen statt, von denen ich hoffe, daß sie doch zu einem guten Ende führen werden. Wir sind der Meinung, und das steht auch in dem Antrag, daß diese Taxe von 75 S auf 150 S erhöht, also verdoppelt werden soll. Ich möchte dazu sagen, daß es zwar eine finanzielle Belastung bedeuten würde, wenn keine Invaliden eingestellt würden, daß aber, da mit Ende dieses Jahres das Jugendeinstellungsgesetz abläuft und eventuelle Taxen aus diesem Gesetz für das nächste Jahr nicht mehr in Frage kommen, hier irgendwie ein Äquivalent gegeben wäre.

Ich möchte die Damen und Herren, die darauf Einfluß nehmen können, sehr bitten, daß sie uns auch in dieser Beziehung helfen, damit wir das Gesetz durchbringen können,

weil wir doch glauben, daß die Einstellung der Invaliden eine Verpflichtung ist, und zwar genau so eine Verpflichtung wie die Rehabilitation, um deren Ausbau wir uns jetzt sehr bemühen und wo auch schon einige Erfolge sichtbar sind.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich danke dem Herrn Minister.

Weiter hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Dr. Prader. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Prader**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich freue mich sehr, daß wir diese Vorlage in Anwesenheit des Herrn Sozialministers, der ja gemeinsam mit dem Herrn Finanzminister den Anliegen der Kriegsoffer bisher größtes Verständnis entgegengebracht hat, verhandeln können. Ich darf beide Herren Minister bitten, dieses Verhalten auch in Hinkunft zu pflegen.

Meine Vorrednerin hat schon erwähnt, daß wir uns in der letzten Zeit sehr häufig mit Anliegen der Kriegsoffer im Parlament beschäftigen konnten, und das zeigt ganz klar, daß Österreich seine Kriegsoffer nicht vergessen hat. Der Herr Sozialminister hat soeben darauf hingewiesen, daß noch verschiedene dringende Fragen, die die Kriegsoffer betreffen, einer Regelung harren. Er hat in diesem Zusammenhang vor allem auf das Invalideneinstellungsgesetz verwiesen, und es ist für den Weg, den die Kriegsoferversorgung in Österreich gegangen ist, bezeichnend, daß zuerst das Invalideneinstellungsgesetz und erst danach das Kriegsoferversorgungsgesetz im Parlament eingebracht und verabschiedet werden konnte. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Es sollte mit dieser Rangordnung sicherlich auch klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Kriegsoffer selbst in erster Linie nicht Rentner sein wollen, sondern Menschen, die in der Wirtschaft beweisen, daß sie trotz ihrem schweren Schicksal voll einsatzfähig und auch gewillt sind, ihren Platz in der Gemeinschaft zu behaupten. Es ist daher vielleicht von grundsätzlicher Bedeutung, wenn gerade dieser Rangordnung entsprechend nunmehr dieser Appell des Herrn Sozialministers, dem wir uns vollinhaltlich anschließen, besonders unterstrichen wird, zunächst in den Kriegsoffern nicht Menschen zweiter Güte zu sehen, sondern ihnen vor allem dazu zu verhelfen, daß sie wieder einen Arbeitsplatz finden und nicht das Gefühl haben müssen, nicht mehr vollwertige Mitglieder unserer Gemeinschaft zu sein.

Schon durch das Gesetz, das wir Ende des Jahres 1956 beschließen konnten, wurde ja ein großer Fortschritt in der Kriegsopferversorgung erzielt. Es ist dies das Gesetz BGBl. Nr. 172, mit dem eine generelle Erhöhung aller Renten im Wege eines Nachziehverfahrens durchgeführt wurde, deren zweite Etappe ja mit dem Beginn des nächsten Jahres wirksam werden soll. Es wurde dann um die Mitte dieses Jahres, und zwar im Juli, neuerlich ein Gesetz beschlossen, das die Kriegsopferversorgung betrifft, ein Gesetz, mit dem die Einkommensgrenzen entsprechend erhöht wurden, damit nicht auf der einen Seite den Kriegsopfern durch das Kriegsopferversorgungsgesetz etwas gegeben wird und auf der anderen Seite durch die glücklicherweise ebenfalls erfolgte Erhöhung der Sozialrenten wieder etwas weggenommen wird. Durch dieses Gesetz ist außerdem gewährleistet, daß die Kriegsopfer in einem bedeutenden Ausmaß in den Genuß beider Sozialleistungen kommen können.

Nunmehr können wir uns neuerlich mit einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz beschäftigen, die vor allem die Versorgung der blinden und schwerstbeschädigten Kriegsopfer wesentlich verbessern soll. Die erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten erhalten nunmehr eine Beschädigtenrente von 1000 S monatlich gegenüber 910 S, wie dies bisher ab 1. Jänner 1958 vorgesehen war. Dazu kommen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, noch die entsprechenden Familienzulagen. Durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen wird künftighin erst ein Arbeitsverdienst von über 500 S auf die Zusatzrente anrechenbar sein, und erst bei einem Verdienst von 1000 S fällt die Gewährung einer Zusatzrente ganz weg. Sicher kann uns auch diese Größenordnung nicht befriedigen, doch dürfen wir mit Stolz feststellen, daß diese Renten nun immerhin eine Höhe erreicht haben, die geeignet ist, die wesentlichste Not zu lindern.

Die Pflege- und Blindenzulage ab Stufe III, also auch für die schwerstbeschädigten Kriegsbeschädigten, wird nun ebenfalls wesentlich erhöht. Desgleichen wird die Witwen- und Waisenversorgung neuerlich wesentlich verbessert. Meine Vorrednerin hat schon einige Zahlen genannt.

Besonders erfreulich an der Vorlage ist aber eine Stelle des Motivenberichtes. In den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel I Z. 5 heißt es:

„Die Angehörigen des Bundesheeres, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben, gehören zu den gemäß § 1 Abs. 1 KOVG. 1957 versorgungsberechtigten Personen.“

Damit, so scheint mir, ist nun die Frage, ob für die Dienstbeschädigten des neuen Bundesheeres ein eigenes Heeresversorgungsgesetz geschaffen werden müßte, endgültig aus der Diskussion verschwunden. Es hat sich somit der vernünftige und moralisch einzig zu rechtfertigende Standpunkt durchgesetzt, daß die Dienstbeschädigten, aus welcher Ära immer, gleich zu werten und zu entschädigen sind. Da der diesem Gesetz zugrundeliegende Initiativantrag auch die Unterschrift des SPÖ-Abgeordneten Wimberger trägt, ist anzunehmen, daß diese Grundauffassung nunmehr auch zur herrschenden Meinung innerhalb der Sozialistischen Partei geworden ist, worüber wir uns aufrichtig freuen.

Ein weiterer Erfolg der Kriegsopfer verdient ebenfalls erwähnt und gewürdigt zu werden. Auch auf dem Sektor der Wünsche der Kriegsopfer im öffentlichen Dienst haben sich die ersten Erfolge eingestellt. Es ist nach langen Verhandlungen gelungen, in wichtigen Grundsatzfragen Einvernehmen zu erzielen. Durch einen Erlaß des Bundeskanzleramtes, der, um seine Wirkung zu erhöhen, vom Kanzler selbst gezeichnet und bereits am 18. November hinausgegangen ist, wird klargestellt, daß erstens eine Kriegsbeschädigung an sich grundsätzlich kein Ausschließungsgrund für eine Anstellung im öffentlichen Dienst ist und auch grundsätzlich kein Ausschließungsgrund für eine Pragmatisierung, sofern nicht die völlige Dienstuntauglichkeit augenscheinlich ist oder unmittelbar bevorsteht; zweitens, daß bei Dienstprüfungen auf die besondere physische und psychische Verfassung Kriegsbeschädigter entsprechend Bedacht zu nehmen ist und daß vor allem, wenn eine genügende Anzahl von kriegsbeschädigten Bewerbern vorhanden ist, diese zu eigenen Prüfungsgruppen zusammengefaßt werden; drittens, daß die Bestimmung der Dienstpragmatik, der zufolge bei bestimmten Voraussetzungen ein höherer als der normalmäßige Ruhe- und Versorgungsgenuß gewährt werden kann, auch dann anwendbar ist, wenn die vorzeitige Dienstuntauglichkeit die Folge eines Kriegseidens ist.

Mit diesem Erlaß, der allen Ländern ebenfalls mit der dringenden Empfehlung zugemittelt wurde, in ihren Bereichen in gleicher Weise zu verfahren und auch die Gemeindeverwaltungen mit der gleichen Empfehlung zu bedenken, sind nun eine Reihe wichtigster Wünsche der Kriegsopfer im öffentlichen Dienst in Erfüllung gegangen. Ich möchte von dieser Stelle aus den Appell an die Länder und Gemeinden wiederholen und sie dringend ersuchen, sich ebenfalls diese Grundsätze zu eigen zu machen.

Die gleichen Grundsätze, die in diesem Erlaß für die Kriegsbeschädigten festgelegt worden sind, gelten auch für die politisch Verfolgten.

Noch gibt es aber einige Fragen, in denen bisher kein oder noch kein volles Einvernehmen erzielt werden konnte. Es ist die Frage der Anrechenbarkeit des Kuraufenthaltes auf den Erholungsurlaub und die Frage des Zusatzurlaubes für Kriegsofper, beides Anliegen, die in diesem Kreis sehr starke Beachtung finden, weil es ja die Kriegsleiden mit sich bringen, daß sich auch später öfter noch Krankheitserscheinungen einstellen, und zwar mehr einstellen, als dies sonst bei gesunden Menschen der Fall ist.

Doch auch in diesen Fragen zeichnen sich bereits die Konturen einer künftigen Lösung ab, und gemeinsam mit den Gewerkschaften — und hier ist bestes Einvernehmen hergestellt worden — wird es dem Kriegsofperverband möglich sein, auch diese Fragen zu ordnen und zu regeln.

Es ist uns bekannt, daß auch die heute zu beschließenden Verbesserungen des Kriegsofperversorgungsrechtes noch bei weitem nicht alle Wünsche der Kriegsofper erfüllen, und es ist uns bekannt, daß man sich unentwegt bemüht, zu einer endgültigen Standardisierung in der Kriegsofperversorgung zu kommen. Aber das dürfen wir festhalten: Es ist doch ein Fortschritt, dem sicherlich so wie bisher eine weitere Aufwärtsentwicklung folgen wird.

Besonders schmerzlich für die Kriegsofper ist, daß in der Regierungsvorlage über die Einkommensteuernovelle 1957 ein dringender Wunsch der Kriegsofper, nämlich jener auf Erhöhung der Einkommensteuerfreigrenzen, nicht in Erfüllung gegangen ist. Ich habe bereits mehrfach von dieser Stelle aus auch diesen Wunsch mit besonderer Betonung angemeldet. Ich habe vor allem darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig wäre, hier eine Angleichung an die den politisch Geschädigten gewährten Steuerfreibeträge zu gewähren, weil hier ein absolutes und vielleicht nicht gerechtfertigtes Mißverhältnis heute noch besteht. Den politisch Verfolgten wird unabhängig vom Grad der Schädigung ein Freibetrag von jährlich 4368 S gewährt. Den Kriegsofpern, selbst wenn sie Arbeitnehmer sind und daher auch hier schon höher bewertet sind, werden hingegen nur folgende Absetzbeträge zuerkannt. Ich möchte drei besondere Gruppen hier herausgreifen, und zwar bei einer Schädigung von 25 bis 35 Prozent jährlich 350 S, also ein Betrag, der derzeit, glaube ich, nicht mehr als angemessen bezeichnet werden kann, bei einer Schädigung von 65 bis 75 Prozent ein jährlicher Absetz-

betrag von 1725 S, bei einer Schädigung von 85 bis 95 Prozent ein Absetzbetrag von 2200 S. Ich glaube daher, daß eine Gleichziehung sicherlich zweckmäßig und auch erforderlich wäre, genau so wie der letzten Verbesserung der Kriegsofperversorgung auch eine Novelle des Opferfürsorgegesetzes gefolgt ist, die auch hier die Parallelität zwischen beiden Gruppen, die doch letzten Endes alle ihr Leid auf das vergangene politische System zurückführen, mit sich gebracht hat.

Der finanzielle Aufwand dieser Gleichziehung ist nicht sehr bedeutend, und ich darf daher hoffen, daß die jetzt gegebene Gelegenheit, diese Wünsche in die derzeit im Parlament zur Verhandlung liegende Einkommensteuernovelle noch einzubauen, benützt wird und daß darüber noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.

Wenn man die Aufwärtsentwicklung des Kriegsofperversorgungsrechtes würdigt, darf man auf eine Würdigung der Verbände, die sich um die Kriegsofper annehmen, nicht vergessen. Dieser großen Organisation, der Zentralorganisation der Kriegsofperverbände Österreichs, und innerhalb dieser Gesamtorganisation besonders dem Einsatz des Kriegsofperverbandes für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, gebührt der Dank des ganzen Staates, weil sie sich um diese so schwer betroffenen Mitbürger so entscheidend und erfolgreich angenommen hat.

Man hat oft den Eindruck, daß die breite Öffentlichkeit die unerhörten sozialen Leistungen unseres Gemeinwesens noch immer nicht richtig würdigt. Es erscheint mir daher erforderlich, sie noch kompakter und deutlicher als bisher in das Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken, nicht zuletzt, um dadurch auch den gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung noch deutlicher und die Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen am Ertragnis dieser Aufwärtsentwicklung noch sinnfälliger zu machen.

Allein im Voranschlag 1958 und den bereits im Parlament beschlossenen zusätzlichen Sozialleistungen sind zusätzlich zu den bisherigen gewaltigen sozialen Aufwendungen, um nur die wichtigsten zu nennen, vorgesehen:

1. für die zweite Etappe der Erhöhung der Altrenten der Arbeiter 160 Millionen Schilling,
2. für die Selbständigenpension der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft ein Betrag von 100 Millionen Schilling,
3. für die zweite Etappe der Erhöhung der Kriegsofperrenten ein Betrag von 235 Millionen Schilling,
4. für die heute zu beschließende Ergänzung des Kriegsofperversorgungsgesetzes ein Betrag von 15 Millionen Schilling,

5. für die zweite Etappe der Erhöhung der Opferfürsorgerechten ein Betrag von 17 Millionen Schilling,

6. für die 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, die wir ebenfalls heute mit Freude beschlossen haben, ein Betrag von 30 Millionen Schilling, und

7. als Beitrag des Bundes zum Abgang der Krankenanstalten ein Betrag von 50 Millionen Schilling.

Das gibt zusammen einen zusätzlichen Sozialaufwand von 607 Millionen Schilling, wobei ich mir darüber klar bin, daß unter dieses Kapitel noch viele andere Budgetansätze einzuordnen wären.

Bevor man daher oft leichtfertig an der österreichischen Sozialpolitik Kritik übt, weil sicherlich noch viele berechtigte Wünsche nicht voll oder noch nicht erfüllt werden konnten, sollte man doch diese Ziffern überlegen und in Rechnung stellen.

Die Erfolge der Vergangenheit sind uns aber eine große Ermutigung, den einmal als richtig erkannten Weg weiterzugehen. Die Österreichische Volkspartei wird sich darum weiter mit ganzer Kraft bemühen und auch in Zukunft auf die Kriegsoffer nicht vergessen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Wie schon bekanntgegeben, sind diese Ergänzungswahlen dadurch notwendig geworden, daß Bundesrat Huber aus dem Bundesrat ausgeschieden ist. Es liegt mir nun der Vorschlag vor, an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Huber den neu eingetretenen Bundesrat Regensburger in folgende Ausschüsse zu wählen:

in den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied,

in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten sowie

in den Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Ersatzmitglied.

Falls es nicht ausdrücklich verlangt wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Ein solches Verlangen liegt nicht vor. Ich werde daher die Wahl durch Handerheben vornehmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem vorgetragenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Ich danke. Das ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie findet in der Woche vor Weihnachten, voraussichtlich am 20. Dezember statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten